

Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628 Kreuzband-Sendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Versandstelle in Leipzig, Zeitzer Straße 30, IV., (Volkshaus) Aufgang B oder C. — Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgespaltene Kleinzeile 1.— Reichsmark Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einsendung auf Volksrecht-Konto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geiß, Leipzig, Zeitzer Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. — Redaktions-Abchluss: Sonnabend vorm. 10 Uhr

Nr. 35

Sonnabend, den 31. August 1929

33. Jahrgang

Forderungen des deutschen Krankentages

Der Hauptverband Deutscher Krankenkassen hatte den diesjährigen deutschen Krankentag nach Nürnberg einberufen. Rund 3000 Delegierte und Gäste füllten den Riesenraum der Festhalle im Luisenpark. Eine Riesentagung mithin, die auch in Gewerkschaftskreisen volle Beachtung finden muß. Der Hauptverband Deutscher Krankenkassen umfaßt von den 20 Millionen Versicherten 11 Millionen und ist somit allen anderen Spitzenverbänden weit überlegen. Die auf der Tagung gehaltenen Reden waren jede für sich ein Teilproblem der Sozialversicherung; besonders beachtenswert waren die programmatischen Forderungen, die in der Rede des geschäftsführenden Vorsitzenden Helmut Lehmann in ihren Niederschlag fanden. Ueber die Tagung selbst folgendes Bild:

Der Krankentag wurde vom Vorsitzenden des Hauptverbandes, Stadtrat Ahrens-Berlin, eröffnet. Rückblickend streifte der Redner die Geschichte des Hauptverbandes, der vor 35 Jahren gegründet wurde und sich von einer losen Dachorganisation zu einem wichtigen Kristallisationspunkt der Krankenversicherung entwickelte. Die Organisationsform habe sich den Verhältnissen entsprechend gewandelt, die Grundlinie ist immer dieselbe geblieben. Auf der anderen Seite haben sich die Gegner geändert. Jetzt will man die Krankenversicherung überhaupt befeitigen, und dies zu einer Zeit, wo den Kassen immer neue Aufgaben erwachsen. Anschließend daran begrüßte der Vorsitzende die 130 Gäste. Rassenvorsitzender Müller-Nürnberg begrüßte im Namen der Allgemeinen Ortskrankenkassen Nürnberg den Kongreß.

Von den Ansprachen der Gäste ist die Rede des Ministerialrats Dr. Grieser vom Reichsarbeitsministerium bemerkenswert. Er begrüßte den Kongreß im Namen des Reichsarbeitsministeriums und erklärte, daß die Arbeit der Sozialversicherung im Dienst an den Kranken und Verletzten, an den Alten und Invaliden besonders ehrenvoll sei. Aus mühevoller Kleinarbeit erwächst die große Gesamtleistung einer Sozialversicherung. Diese wurzelt in dem natürlichen Recht, bei der Arbeit und bei den ungünstigen Wechselfällen des Lebens Mensch zu werden und Mensch zu bleiben. Die Sozialversicherung muß erleben, daß ihr nach 40jährigem Bestehen nachgelagert wird, sie sei ein Frevler am Volk. Dr. Grieser wandte sich insbesondere gegen den Unternehmerprofessor Dr. Horneffer. Schon manchmal hat sich das Volk selbst seine Ideale geschaffen und danach gelebt, ohne die Führung von Hochschullehrern.

Aus der Begrüßungsrede des Nürnberger Oberbürgermeisters Dr. Luppe, der zugleich im Namen des Deutschen Städtetages sprach, war die Gegenüberstellung der deutschen und amerikanischen Zustände von Interesse. Auf Grund genauer Studien hat Dr. Luppe die Ueberzeugung gewonnen, daß vieles aus den Vereinigten Staaten nicht nachahmenswert sei, im Gegenteil mache die USA den Versuch, die deutsche Fürsorge für alte und invalide Arbeiter zu kopieren. Die Stadtverwaltungen müssen in engere Beziehung zu der Krankenversicherung kommen, weshalb die Bildung von Zweckverbänden notwendig sei.

Als Vertreter der anwesenden Unternehmer und deren Abgesandten und im Auftrage der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände und der sonstigen Spitzenverbände nahm der bekannte Dr. Erdmann das Wort. Durch die starke Vertretung der Arbeitgeber auf dieser Tagung wird ein großes Interesse an den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht. Namens seiner Auftraggeber müsse er eine grundsätzliche Anerkennung der Notwendigkeit der deutschen Sozialversicherung betonen. Die Arbeitgeber seien bereit, an der Ueberbrückung der Gegensätze mitzuwirken. Die Zusammenfassung der Krankenversicherung, wie sie der Hauptverband anstrebt, würde aber nach Meinung der Arbeitgeber zur Bürokratisierung führen und die erwünschte Selbstverwaltung illusorisch machen. — Das sagte der Vertreter großer Unternehmerverbände, denen kundige Leute nachsagen, daß die Bürokratie nirgends größeres Ausmaß als dort genommen hat.

Der Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Herrmann Müller, betonte, daß die Gewerkschaften jeden Ausbau der Versicherungsorgane nach der Richtung starker Zusammenfassung unterstützen würden. Jedoch würden die Gewerkschaftsvertreter hier keine Redebühne austragen, dazu seien die Delegierten und die verantwortlichen Personen des Hauptverbandes stark genug. Die Krankenversicherung sei ein Werk der Arbeiter, und diese würden sich diese Errungenschaft niemals entreißen lassen.

Der Höhepunkt der Tagung wurde durch das großzügige Referat des Vorsitzenden Helmut Lehmann über die

„Reform der Reichsversicherungsordnung“

erreicht. Gewandt und schlagfertig ging der Redner den Kritikern und Zauberehrungen einer neuen Heilslehre in der Sozialpolitik zu Leibe. Die Rationalisierung der Krankenversicherung fand in Lehmann einen beredeten Fürsprecher. Was er von der unseligen Zersplitterung dieses wichtigen Zweiges der Sozialversicherung hervorbrachte, müßte auch die Einfältigsten überzeugen, wenn eben nicht in diesen Kassen und Kassen die Methode liegt. Aus der aufschlußreichen Rede haben wir folgendes hervor:

Unter Mitwirkung des preussischen Wohlfahrtsministeriums entstehen immer neue Kassengebilde, die als ein Hohn bezeichnet werden müssen. Wenn je Vernunft zum Unsinn geworden ist, dann hier. Die Unternehmer, diese Meister der Zusammenballung und Rationalisierung, betrachten die heutige unselige Zersplitterung auf dem Gebiete der Krankenfürsorge als ein Kränkeln der Rührmischmaschine. Redner fand lebhafteste Zustimmung, als er dies Verhalten mit treffenden Redewendungen kennzeichnete. Die großen Ortskrankenkassen sind in ihrer Verwaltung am billigsten. Dennoch bringen sie Leistungen zustande, die Zwerggebilde niemals leisten können. Auch die Ärzteschaft wendet sich gegen eine zweckmäßige Reform der Krankenversicherung. Dabei hat diese in einer schwierigen Uebergangszeit sich nicht nur konsolidiert, sondern auch Leistungen vollbracht, die einzig dastehen.

Ausgerechnet beim Sozialetat soll abgeaucht werden. Die Erledigung der Reparationschwierigkeiten muß Anlaß zum weiteren Ausbau der Sozialversicherung geben. Nach wie vor muß der Wille der Versicherten entscheidend sein. Die Zeit drängt zur Bildung von großen Kassenverbänden und zu starken Leistungsträgern. Seitens der Betriebskrankenkassen des Betriebskrankentagesverbandes sieht man in der Selbstbestimmung der Versicherten eine Gefahr. Diese Herren scheinen ihrer Sache nicht sicher zu sein. Die Unsicherheit, auf der die Ortskrankenkassen heute stehen, ist zu einer großen Gefahr geworden. Es ist bezeichnend, daß Beschlüsse des Reichstages lediglich auf dem Papier bleiben. Der Referent machte dann eingehende Vorschläge, wie die Rationalisierung der Krankenversicherung durchgeführt werden kann. Deren Gegner machen mit den sogenannten Mamutkassen graulich. Kassen von 40 000 Mitgliedern sollen das höchste sein. Dabei gibt es in Deutschland Unternehmungen, die mehr als 200 000 Arbeitnehmer beschäftigen. Wo bleibt da der Ruf nach Begrenzung auf eine Höchstzahl? Die Verwaltung großer Kassen ist nachgewiesenermaßen billiger als die der kleinen. Von einer gedeihlichen Mitarbeit der Unternehmervertreter ist noch nichts zu merken gewesen. Bei allen Vorschlägen hört man immer nur das „Nein“. Das arbeitende Volk hat ein Recht auf Gesundheit und Lebensfreude.

Nach dieser rhetorisch wie inhaltlich hervorragenden Rede hörte sich die Aussprache wie ein schwungloses Geplätscher an. Einen Unternehmerindiskus, der seine Diskussionsrede fertig ausgearbeitet hatte, fertigte Lehmann im Schlußwort treffend ab.

Die Leitfäden zur Reform der Versicherungsordnung

wurden in der vorgeschlagenen Fassung mit großer Mehrheit angenommen. Sie machen die Bahn frei zur Durchführung einer grundsätzlichen Reform der Krankenversicherung. Sie enthalten Vorschläge über die Organisation der Krankenversicherung, über deren Umfang und Leistungen. Es dürfte kaum zu verstehen sein, daß diese auf Grund genauer Beobachtungen und durch jahrzehntelange Erfahrung zum Niederschlag gekommenen Leitfäden nicht zur Grundlage eines großen geschäftlichen Wertes werden könnten. Die Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei haben jedenfalls alles zu tun, damit auch in der Krankenversicherung stärkste Zusammenfassung und Rationalisierung zur Tatsache werden.

So wichtig die übrigen Verhandlungspunkte im einzelnen auch sind, so können wir doch nur zusammenfassend darüber berichten. Den Geschäftsbericht des Hauptverbandes gab der Geschäftsführer Bohlmann. Seine Rede war eine vorzügliche Ergänzung des von Lehmann vorgetragenen Materials. In Einzelbildern konnte Bohlmann aus dem Kampfe für die Reform der Sozialversicherung durchschlagende Argumente vorbringen. Er verlangte u. a. die Heraushebung der Verdienstgrenze, Erweiterung des Personenkreises, Jahressparmäßigkeit für Krankentagegeldmitglieder usw. Bohlmann konnte von einer günstigen Entwicklung der Verlagsgesellschaft und der übrigen Organe des Hauptverbandes berichten. — In seinem Vortrage über „Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Rahmen der Richtlinien über Gesundheitsfürsorge“ erläuterte Geschäftsführer Dr. Kraß die Bildung einer Reichsarbeitsgemeinschaft der Sozialversicherungsträger. — Einen sehr interessanten Vortrag hörte der Kongreß über „Die Schwangerenfürsorge“ von Frau Dr. Bollnhals. Ueber „Sexualberatung und Krankenversicherung“ berichtete Oberarzt Dr. Bendig. — Am Schluß der Tagung wurde über Satzungsänderungen beraten; Beschlüsse wurden nicht gefaßt.

Dem 33. Deutschen Krankentage kommt angesichts der Reform der Reichsversicherungsordnung eine besondere Bedeutung zu. Die Vorschläge dieses großen Parlaments sind wichtige Unterlagen für die Gesetzgeber. Es liegt an den Organen der Arbeiterbewegung, diese zu unterstützen und zum Siege zu verhelfen. Den Gewerkschaften kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, denn sie sind mit der Sozialversicherung verwachsen.

Maßnahmen zum Saisonausgleich

In Nummer 34 des „Steinarbeiter“ berichteten wir über eine Sitzung mit den verschiedensten Organisationen und Behörden im Reichswirtschaftsministerium. Es war dies nur die Fortsetzung und ein energischer Vorstoß in den Bemühungen, der wir uns seit Jahren haben angelegen sein lassen. Wir haben seit jeher an dieser Stelle auf die Rückwirkungen der stöckweise eingehenden Aufträge hingewiesen. Die Reichsbahn versprach in jener Sitzung, eine weitgehende Berücksichtigung der Schwierigkeiten in der Steinindustrie und stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht. Es scheint damit jetzt ein Anfang gemacht zu werden. Die Reichsbahn hat mit der Linzer Basalt-AG einen langjährigen Lieferungsvertrag abgeschlossen. Daraufhin hat die Basalt-AG eine Erweiterung ihrer Anlagen im Lifter Tale in Angriff genommen. Die Anlagen sollen auf eine Leistungsfähigkeit von täglich 600 Tonnen Kleinschlag für Bahnbauten ausgebaut werden. Die Arbeiten sollen so beschleunigt werden, daß die regelmäßigen Lieferungen mit Beginn kommenden Jahres aufgenommen werden können. Damit hätte die Basalt-AG für diesen Teil ihrer Unternehmung auf Jahre hinaus eine günstige Beschäftigung zu erwarten.

Dieses Vorgehen der Reichsbahn ist durchaus zu begrüßen, und es wäre angebracht, daß auch die anderen Großverbraucher von Steinmaterial sich zu langfristigen Aufträgen entschließen würden. Die Einwendungen in den Verhandlungen vom Reichswirtschaftsministerium können nicht stichhaltig sein, weil ja Steinmaterial nicht zu den leicht verderblichen Produkten gehört. Nicht nur Westdeutschland leidet an einer ungünstigen Beschäftigung, sondern auch die übrigen Teile der Steinindustrie. Es würde überall eine wesentliche Beruhigung eintreten, wenn dem Beispiel der Reichsbahn gefolgt würde und eine Produktion auf lange Sicht in allen Steinbruchgebieten möglich wäre.

Der vorstehend erwähnte Lieferungsvertrag der Reichsbahn kommt wahrscheinlich der gesamten Basalt-Union zugute.

Die Basalt-AG in Linz

Dieser große Konzern der Steinindustrie verfügt über ausgedehnten Besitz in Deutschland, Holland, Schweden und neuerdings auch in Frankreich. Es ist nicht anzunehmen, daß die großzügige Ausdehnungspolitik sich im Tempo verlangsamte oder gar zum Stillstand kommt. Die Kaffeler Basaltindustrie-AG, deren Aktien sich zu 100 Prozent in den Händen dieses Konzerns befinden, hat sich, wie in Nr. 34 des „Steinarbeiter“ schon erwähnt ist, an einem neugegründeten oberösterreichischen Kunststeinunternehmen maßgeblich beteiligt, und die Linzer Basalt-AG, eben der hier zur Behandlung stehende Konzern, ist im verflochtenen Geschäftsjahre Mitbesitzerin einer großen französischen Gesellschaft geworden, die ihren Sitz in Paris hat und den Zweck verfolgt, Basaltvorkommen in Rhonetal abzubauen und ein großes Basaltwerk zu betreiben. 1928 schloß die Linzer Basalt-AG dividendenlos ab, was in der Generalversammlung eine lebhafteste Debatte heraufbeschwor. Es waren die Kleinaktionäre, die gegen das Geschäftsgebaren und Ausdehnungspolitik der Verwaltung Sturm liefen. Diese lagen sich, und von ihrem Standpunkt aus immerhin mit Recht, die Gesellschaft schließt dividendenlos ab, und unser Geld, für das wir Aktien der Linzer Basalt-AG erworben haben, trägt keine Zinsen, weil die immerwährenden Ankäufe neuer Unternehmungen das nicht ermöglichen. Bei den Großaktionären ist es anders. Für sie bestehen neben der Dividende noch Möglichkeiten aus ihrem Besitz Geld zu erhalten. Sie werden als Aufsichtsräte in die Tochtergesellschaften entsandt und bekommen dort, wie auch vom Stammunternehmen angemessene Entschädigungen. Die Kleinaktionäre kommen dafür nicht in Frage, und sie beantragten deshalb auch einen der ihnen in den Aufsichtsrat zu wählen, was ihnen aber glatt abgelehnt wurde. Bemerkenswert ist noch, daß ein Aktionär auf die hohe Beamtenschaft kritisierte. Jedenfalls steht es so, daß außer den wirklichen Beherrschern, den Besitzern der Aktienpakete also, das Vertrauen in die Geschäftsführung und in die Politik des Unternehmens stark erschüttert ist. Auch kann nicht gesagt werden, daß die große Handelspresse der sonderbaren Expansionspolitik der Linzer Basalt-AG großes Verständnis entgegenbringt. Veranlaßt doch die Tatsache, daß der Konzern Schulden macht und damit andere Unternehmungen aufkauft eine führende Berliner Handelszeitung den Generalversammlungsbericht der Linzer Basalt-AG mit der Ueberschrift „Basalt-Expansion auf Kredit“ zu versehen. Es gab ja einmal eine Zeit, in der in Deutschland wie auch in Oesterreich jeder Wertseiler glaubte erst dann „Wirtschaftsführer“ zu sein, wenn er wahllos Unternehmungen aufkaufte oder sich daran beteiligte. Später ist ihnen eine heilsame Lehre zuteil geworden. Nun mag zugegeben sein, daß man insofern aus diesen Vorgängen etwas gelernt hat, als daß man heute eine weisse Beschränkung auf diese oder jene Branche ißt. Aber der Fieber von Sinnes und anderen lag nicht nur im unorganischen Aufbau ihrer Konzerne, (Kohlenzechen und Hotels), sondern auch im Tempo der Vergrößerung ihrer Unternehmungen, was, da die eigenen Mittel dazu nicht ausreichten, mit Krediten bewerkstelligt wurde. Und in dieser Beziehung hat man nichts, haben vor allen die verantwortlichen Leiter der Linzer Basalt-AG anscheinend nichts hinzugelehrt. „Basalt-Expansion auf Kredit!“

Nun zur Bilanz dieses Konzerns. Eine Gegenüberstellung der Vermögenswerte und der Schuldverpflichtungen (in 1000 Mark) ergibt folgendes Bild:

	1927	1928	1928 mehr (+) weniger (-)
Aktiva			
Anlagen	12 874	13 784	+ 910
Wertpapiere und Beteiligung	17 738	18 212	+ 474
Vorräte	2 790	3 989	+ 1199
Fällige Mittel	318	203	- 115
Außenstände	4 973	5 121	+ 148
Passiva			
Aktienkapital	24 000	24 000	—
Reserven	1 360	1 424	+ 64
Schulden	11 722	15 859	+ 4137
Erfolgreich			
Abschreibungen	1 500	1 158	- 342
Reingewinn	1 576	25	- 1551
Dividenden in Prozent	6	—	—

Die Anlagewerte zeigen eine Erhöhung um 910 000 Mark. Berücksichtigt man die für Abschreibungen eingeleitete Wertminderung, so ergibt sich eine Steigerung der Betriebsanlagen um 1,8 Millionen Mark, die durch Uebernahme einer Tochtergesellschaft und Neuanfassungen zustande gekommen sind. Größere Neuanfassungen sind für die Schotteranlage am Mehrberg und die Feingerneinerungsanlage in Eudenberg vorgenommen worden. Das Beteiligungskonto weist einen buchmäßigen Zuwachs von 474 000 Mark auf, der sich, wenn die dieses Konto vorgenommenen Abschreibungen von 253 000 Mark hinzugezogen werden, auf 727 000 Mark erhöht. Der Wertpapierbestand ist kleiner geworden, woraus, da hier beide Posten zusammengefaßt sind, hervorgeht, daß die Ausmaße der Beteiligungen noch erheblich größer sind. Zudem treiben die Tochtergesellschaften der Linzer Basalt-AG, wie wir bei der Kaffeler Basalt-AG gesehen haben — siehe „Steinarbeiter“ Nr. 34 — dieselbe Politik. Also Expansion auf der ganzen Front! Während die Vorräte eine Steigerung von rund 1,2 Millionen Mark erfahren haben, hat sich die Liquidität (Geldflüssigkeit) durch Abnahme der flüssigen Mittel um 115 000 Mark weiter verschlechtert.

Auf der Passivseite steht einer kleinen Erhöhung der Reserven von 64 000 Mark ein Zuwachs der Schulden von über 4 Millionen Mark gegenüber. Diese Kreditkredite, die vorzugsweise zu einer Ausdehnung des Konzerns, nicht, oder nur in bescheidenem Maße zu dessen eigener Kräftigung verwandt wurden, haben auch die Opposition veranlaßt, die Politik des Unternehmens in der Generalversammlung kritisch zu beleuchten.

So blieb trotz verminderter Abschreibungen nur ein Reingewinn von 25 000 Mark, der auf neue Rechnung vorgetragen wird, und eine Dividende, die im Vorjahre noch 6 Prozent betrug, wurde nicht ausgeschüttet.

Alles in allem zeigt die Bilanz der Basalt-AG in Linz, daß man besser daran täte, erst im eigenen Hause Ordnung zu schaffen, statt dauernd in fremden Unternehmungen Riesensummen zu investieren, die das Stammunternehmen belasten.

Arbeitslosigkeit in der Steinindustrie

Außerordentlich große Arbeitslosigkeit greift in der schlesischen Steinindustrie um sich. In einer Zeit, in der seit Jahrzehnten Hochkonjunktur üblich war, sind jetzt schon rund zweihunderttausend Arbeitslose zu verzeichnen. Die Ursachen sind in dem Mangel an verfügbaren Mitteln bei den Behörden zu suchen. Viele projektierte Straßen- und Hochbauten können überhaupt nicht oder nur behelfsmäßig in Kunstprodukten zur Ausführung kommen. Hinzu kommt, daß manche preußischen Baubehörden, die sich sonst mitunter sehr national gebärden, Steine aus dem Ausland beziehen, während die inländische Arbeitererschaft arbeitslos ist. Die Unternehmer wie auch die Arbeiter bzw. deren Vertretungen kämpfen seit Jahren leider vergebens gegen diese Art „Nationalismus“ an. Es erübrigt sich jeder Zoll gegen die ausländische Steineinfuhr, wenn die Behördenvertreter im Interesse der heimischen Wirtschaft den Bedarf im Inland decken und dadurch die Zahl der Arbeitslosen senken helfen.

In Preußen scheint aber nicht möglich zu sein, was in anderen Staaten üblich ist. Dort wird ausschließlich heimisches Produkt verarbeitet, während nach Preußen im Jahre 1928 zirka 500 000 Tonnen Steine allein von Schweden eingeführt wurden. Von irgendwelcher Rücksichtnahme auf die durch den Krieg und seine Folgen besonders gefährdeten Industriezweige der Ostprovinzen ist nichts zu spüren. Hochtöne, meist nationalitätlich ausfallende Reden, gepaart mit Versprechungen, die nie gehalten werden, helfen über die Notlage nicht hinweg. Wiederholt ist auf Eingaben des Zentralverbandes der Steinarbeiter seitens der preußischen Regierung den unterstellten Behörden empfohlen worden, die notleidende schlesische Steinindustrie zu unterstützen. Ein Erfolg ist bis dato nicht zu verzeichnen. Die Folge ist, daß z. B. die schlesischen Sandsteinarbeiter zu 70 Prozent seit bald einem Jahre außer Arbeit sind und auch keine Aussicht haben, in absehbarer Zeit Arbeit zu finden, daß von rund 7500 Granitarbeitern jetzt im Hochsommer 2000 Arbeitslose gezählt werden und 900 kurz arbeiten müssen, während weitere Entlassungen und Stilllegungen in aller nächster Zeit zu erwarten sind. Dasselbe Bild ergibt sich in der Basaltindustrie, die gleichfalls schon mehrere hundert Arbeiter entlassen hat und weitere entlassen wird. Unter den Entlassenen überwiegen die Arbeiter, die im laufenden Jahre noch keine 13 Wochen in Arbeit standen. Welche Not und Erregung in diesen Arbeiterkreisen naturgemäß entstehen muß, ist jedem Einsichtigen ohne weiteres klar. Verschärft wird die Unruhe noch dadurch, daß die Baubehörden derart unsinnig kurze Lieferfristen ansetzen, daß einige Wochen von mehreren Betrieben in drei Schichten gearbeitet werden mußte. Auch in dieser Richtung ließe sich eine Besserung schaffen, wenn die Behördenvertreter hier etwas Interesse für das Allgemeinwohl statt ausschließlich nur den eigenen mehr oder minder begrenzten Wirkungsbereich im Auge zu haben. Auch hier streben die Vertreter der Steinindustrie vergeblich größere Einsicht und Rücksichtnahme an.

Um die Existenz der Arbeitererschaft noch mehr zu gefährden, kommt nun noch eine den bestehenden Vorschriften über Betriebs-Einschränkung und Betriebs-Stellung zuwiderlaufende Stellungnahme der Regierungsvertreter von Viegeln und Breslau dazu. Beide Regierungen erklärten den Unternehmern gegenüber, daß nach ihrer Ansicht eine Entlassung von rund 1000 Mann durch eine Firma keine Stellung bzw. Nichtbenutzung von Betriebsstellen oder -Anlagen im Sinne der einschlägigen Verordnung sei. Die Folge dieses Freibriefes für Unternehmerwillkür ist, daß in allerletzter Zeit Betriebe fast über Nacht erheblich eingeschränkt werden. Nach Ansicht der Regierungsbehörden haben es ja die Unternehmer nicht mehr nötig, von der Absicht der Einschränkung resp. Teilstilllegung Anzeige zu erstatten und die gesetzliche Sperrfrist abzuwarten. Die wirtschaftliche Lage der Arbeitererschaft spielt keine Rolle, „mag sie betteln gehen, wenn sie hungrig ist“. Den Regierungen ist und muß es bekannt sein, daß die Entlassung von 1000 Mann durch eine Großfirma oder zwei- bis dreihundert Mann durch mittlere Firma wesentliche Betriebs- und Förderanlagen, Werkzeuge usw. unbenutzt läßt, also mit anderen Worten zum Erliegen bringt, daß die Produktion ganz erheblich eingeschränkt, daß in manchen Fällen bei rechtzeitiger Anzeige durch geeignete Maßnahmen Abhilfe geschaffen oder die Unternehmerwillkür gehemmt werden könnte. Trotzdem

der Verzicht auf Anwendung der Gesetze. Diese Handhabung der betreffenden Verordnung läßt sie zu einer auf dem Papier stehenden Geste werden. Andere Einstellung der Behördenvertreter hätte sicherlich mehrere hundert Arbeiter auf mindestens vier Wochen länger in Arbeit gelassen. Diese Behörden haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Arbeitererschaft das Vertrauen verliert und die härtesten Urteile über die angebliche Objektivität zum Ausdruck bringt. Wenn die betreffenden Dezentren schon dieser der Verordnung zuwiderlaufenden Ansicht sind, so wäre immerhin noch soviel taktische Ueberlegung angebracht, um zu erkennen, daß solche Weisheit nicht so offen und direkt ausgesprochen werden braucht. Diese Herren müßten sich sagen, daß die Unternehmer aus solchen Regierungenäußerungen die Folgerung ziehen werden, nunmehr nur noch das Profitinteresse gelten lassen zu dürfen. „Eigentum verpflichtet“, heißt es in der Verfassung. Sollen die Regierungsbehörden nicht gehalten sein, diesen Grundsatz den Eigentümern gegenüber etwas durchklingen zu lassen? Wir hoffen, daß die in diesen Streitfragen eingeleiteten Klagen durch die Arbeitsgerichtsinstanzen eine Beurteilung erfahren, die den Regierungsansichten entgegensteht. Die Steinarbeiter fordern mit allem Nachdruck den Schutz der Behörden durch richtige, objektive Anwendung der bestehenden Verordnungen, fordern Arbeit und falls die kapitalistische sogenannte Gesellschaftsordnung nicht imstande ist, Arbeit zu geben, wo willige Hände danach suchen, Existenzmöglichkeit durch ausreichende Unterstützung, Ausbau und nicht Abbau der Arbeitslosenversicherung, bis eine bessere Wirtschaftsform Arbeits- und Lebensmöglichkeit für jedermann schafft. X. S.

Welche Aufgaben hat u. a. die gesetzliche Betriebsvertretung in der Natursteinindustrie und im Steinstraßenbau?

Der Absatz 8 im § 66 des Betriebsrätegesetzes sagt darüber: „... auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, — die Gewerbe-Aufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, — sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.“

Diese Tätigkeit eines Betriebsrates oder Betriebsobmannes in den Betrieben der Steingewinnung und der Steinbearbeitung und im Steinstraßenbau energisch wahrgenommen, vermindert die unheilvollen Folgen der Berufsgefahren.

Der Lebenspielraum der Menschheit wächst

Bei der Betrachtung der Reparationsleistungen muß man von der Frage ausgehen, ob der Wachstumsprozeß der Wirtschaft in den bisherigen Ausmaßen anfängt oder nicht. Ist das erstere der Fall, dann besteht durchaus die Möglichkeit, daß die Leistungen gemäß der wirtschaftlichen Entwicklung immer weniger drückend sich gestalten. Eine Reparationsleistung von durchschnittlich 2000 Millionen Mark jährlich wird in 20 Jahren eine geringere Rolle spielen, wenn die Produktivität der Wirtschaft einen wesentlich höheren Grad zeigt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die wirtschaftliche Entwicklung sich verlangsamen wird. Die verbesserten statistischen Methoden lassen einen immer tieferen Einblick in die Verhältnisse der Wirtschaft zu. Der Völkerbund und andere internationale Organisationen machen erfolgreich den Versuch, den Verlauf der Wirtschaft in Zahlen zu bannen, wodurch ein steter Gesamtüberblick möglich ist. Um nun noch einmal auf die Erleichterungen der Reparationsleistungen zu kommen, so liegen sie in folgendem: Steigerung der Ergiebigkeit der Produktion, Erhöhung der Rentabilität, Ausdehnung des Welthandels, Steigerung der Ausfuhrfähigkeit, stärkere Kapitalbildung, Verminderung der politischen Hemmnisse, Steigerung der Realloöhne usw. Sowohl die

gesamte weltwirtschaftliche Entwicklung als auch die Deutschlands eröffnen für die Zukunft günstige Anhaltspunkte, daß sich die Entwicklung in dieser Richtung vollziehen wird. Kürzlich hat der Völkerbund eine Denkschrift herausgegeben, betitelt „Memorandum zur la production et le commerce 1913 et 1923—27“, die im Heft 33 des „Magazin der Wirtschaft“ von dem bekannten Statistiker Wladimir Woytinsky besprochen wird. Die Auszüge, die dort aus dieser Denkschrift mitgeteilt werden, geben ein eindrucksvolles Bild von dem Wachstum der Wirtschaft. Vor allem geht daraus klar hervor, daß die europäische Wirtschaft sich von den Folgen des Krieges erholt hat und wieder einen steigenden Anteil an der Weltwirtschaft gewinnt. Auf der Grundlage der Preise des Jahres 1927 stieg die Produktion an Lebensmitteln und Rohstoffen von 1913 bis 1927 von 48 295 Millionen Dollar auf 58 446 Millionen Dollar, davon Lebensmittel von 30 176 Millionen Dollar auf 33 950 Millionen Dollar, Rohstoffe von 18 119 Millionen Dollar auf 24 496 Millionen Dollar. In der erwähnten Denkschrift werden für die Welt die nachfolgenden Produktions-Indizes auf der Grundlage der Preise vom Jahre 1913 ermittelt:

	1913	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Lebensmittel	100	103	102	111	109	113	116
Rohstoffe	100	110	116	125	129	135	139
Zusammen	100	106	108	116	117	121	125

Die Bevölkerung der Welt nahm im Zeitraum von 1913 bis 1927 um 9 Prozent zu. Die Bevölkerungszunahme war nicht gleichmäßig. Sie betrug in Europa ohne Rußland 6 Prozent, in Europa mit Rußland 7 Prozent, Nordamerika 23 Prozent, Zentralamerika 5 Prozent, Südamerika 41 Prozent, Afrika 11 Prozent, Asien 7 Prozent und Ozeanien 23 Prozent. Im übrigen ergeben die mitgeteilten Ziffern folgende Schlussfolgerungen: Während die Bevölkerungszunahme 9 Prozent betrug, machte die Gewinnung der Lebensmittel und wichtigsten Rohstoffe einen Zuwachs von 21 und der Weltmarkt einen solchen von 20 Prozent aus. Im Jahre 1928 dürfte der Produktionsindex 125 betragen. Der Produktionsindex für das Jahr 1927 betrug bei den Lebensmitteln 113 und bei den Rohstoffen 135. Für das Jahr 1928 ergeben sich die Ziffern von 116 bzw. 139. Die Umsätze des Welthandels der europäischen Staaten überschritten zum ersten Male den Stand des letzten Vorkriegsjahres. Ohne Sowjet-Rußland waren sie sogar noch höher als 1913. Die Entwicklung der Handelsumsätze und der Produktion der übrigen Länder war sehr unterschiedlich. Im ganzen ergibt sich aber eine sehr günstige Entwicklung. Der Produktionsindex stieg im Jahre 1927 für die Welt von 117 auf 121, d. h. um 3,4 Prozent, für Europa ohne Rußland von 96 auf 109, d. h. um 13,5 Prozent. Der Außenhandel nahm folgende Entwicklung: Der Index der Einfuhr für die Welt von 112 auf 121, d. h. um 8 Prozent, für Europa ohne Rußland von 98 auf 112, d. h. um 14 Prozent. Der Index der Ausfuhr stieg für die Welt von 109 auf 120, d. h. um 10,1 Prozent, für Europa ohne Rußland von 92 auf 104 oder um 13 Prozent. In diesen Ziffern spiegelt sich die deutsche Inlandskonjunktur des Jahres 1927 sehr deutlich wider.

Die Entwicklung des Weltkapitalismus befindet sich in ununterbrochenem Aufstieg. Stillstand würde Rückschritt bedeuten. Dieser zeigt sich weder in der gesamten Weltwirtschaft noch in der Entwicklung Europas. Wir können also durchaus die Hoffnung haben, daß der Zuwachsprozeß die Steigerung der letzten Jahrzehnte auch in der Zukunft beibehalten wird. Es ergibt sich daraus, daß die Reparationsleistungen im Laufe der Zeit ihre drückende Schwere verlieren werden. Weiter können wir auf eine Erhöhung des Lebensstandards hoffen. Es wäre eine Katastrophe für die deutschen Lohn- und Gehaltsempfänger, wenn die Verheißungen deutscher reaktionärer Kreise in Erfüllung gehen würden, daß die Leistung von Reparationen niedrigere Realloöhne und Verhinderung jedes sozialen Aufstiegs bedeuten würde. Die Entfaltung der Weltwirtschaft und die Verhältnisse der deutschen Volkswirtschaft lassen im Gegenteil den entgegengesetzten Schluß zu. Der Nahrungsspielraum steigt; das Brot wächst schneller als die Menschen, es kommt nur darauf an, daß die geeinte deutsche Arbeiterklasse die Tendenzen der Wirtschaft zu nutzen weiß und ihre Interessen als die wichtigsten der Wirtschaft in den Vordergrund schiebt. Das ist jene Zukunftsmision, die die Gewerkschaften zu erfüllen haben.

Altägyptische Steinbearbeitung und die ersten Steinbearbeitungsmaschinen

Die Gewinnung und Bearbeitung der natürlichen Fels- und Gesteinsmassen für bauliche und andere Zwecke ist uralte. Insbesondere legen die Ueberreste der altägyptischen Bauwerke dafür Zeugnis ab, und man erfährt aus diesen, daß schon sehr frühzeitig die Geschicklichkeit der Steinmetzen auf einer hohen Stufe stand. Es ist sicherlich von hohem Interesse, nachzuforschen, welcher Mittel jenes durch seine riesigen Tempel, Obelisken und Pyramiden unvergänglich gewordene vergangene Kulturvolk des Nillandes sich bedient hat, um die gewaltigen, rätselhaften Bauwerke auszuführen, deren emporgarrende Ruinen noch heute Erstaunen erregen, weil sie durch das Wirken von Elementarkräften hervorgerufen erscheinen. Nur wenige der Gelehrten, die die Ägyptologie sich zur Aufgabe ihres Studiums stellten, haben sich mit der Frage beschäftigt, mit welchen Werkzeugen und durch welche mechanischen Vorrichtungen jene Bauwerke aufgeführt worden sind, indem der Mehrzahl die Forschungen über Sprache und Gewohnheiten jenes Volkes anziehender erschienen. Bis in die neueste Zeit hinein hat man deshalb nur sehr unbestimmte Begriffe von der Art und Weise gehabt, in der die Pyramidenbauer zu Werke gingen. Erst ein neuerer Forscher, W. M. Flinders Petrie, hat einiges Licht über das hier noch herrschende Dunkel verbreitet, indem er eine Anzahl von Proben halbfertiger, zerbrochener oder sozusagen verpfuschter und deshalb beiseite geworfener Arbeitsstücke, die gelegentlich unter den Trümmerhaufen aufgefunden wurden, einer genauen, sachverständigen Prüfung unterwarf.

Hierbei kam der Genannte zu dem unerwarteten und erstaunlichen Resultat, daß die Ägypter die harten Gesteine, wie Diorite, Basalte und Granite, mit geraden und freistunden Sägen sowie mit soliden und mit röhrenförmigen Bohrern bearbeiteten, deren Zahnspitzen oder Schneiden durch eingesezte Edelsteine hergestellt waren. Flinders Petrie hat die Resultate seiner interessanten Untersuchungen in einem Buche „The Pyramids and Temples of Gizeh“ veröffentlicht, auf die die nachfolgenden Mitteilungen sich stützen.

Die erste und wichtigste Operation bestand darin, die Steine durch feststehende Werkzeuge, ähnlich wie auf einer modernen Metallhobelmaschine, mit Furchen zu versehen. Der Beweis für eine solche Arbeitsmethode ist darin zu finden, daß die Schnittflächen nicht glatt sind, wie dies beim Schleifen mit Schmirgel oder Diamantsand der Fall ist, sondern sie zeigen eine gewisse Fläche, ähnlich wie grob durchsägtes Holz.

Wenn es galt, Bohrer durch Steine zu bohren, so bedienten sich die altägyptischen Steinarbeiter röhrenförmiger Bohrer mit sägenartiger Schneide, womit zylindrische, noch in mehreren Exemplaren vorgefundene Kerne herausgebohrt wurden. Andere vorgefundene Stücke Basalt, Granit und Diorit zeigen ganz deutlich an den Absätzen auf ihren Arbeitsflächen die Spuren des benutzten sägenartigen Werkzeuges; diese Spuren sind teils geradlinig, teils konzentrisch kreisförmig.

Auch Gravierwerkzeuge mit Spitzen, die die Härte des Quarzes übertrafen, müssen bei der Herstellung der Hieroglyphen und Flachornamente auf den harten Steinflächen benutzt worden sein; denn man kann diese Vertiefungen weder durch Schaben noch durch Schleifen eingearbeitet haben, weil sie ausgeprägt scharfkantig sind. Die hier erwähnten Fragmente stammen aus den ältesten Zeiten altägyptischer Kunst; denn auf ihnen hat man hier und da die Namen der beiden ägyptischen Könige Semameru und Rhufru entziffert.

Aus der Betrachtung dieser Arbeitsproben, die bestimmt eingearbeitete, tiefe, zusammenhängende und gleichmäßige Furchen auf ihren Arbeitsflächen zeigen, und die aus den härtesten Steinarten

bestehen, muß man zu dem Schluß gelangen, daß zu deren Herstellung Metallwerkzeuge mit daran befestigten Edelsteinschneiden benutzt wurden; denn anders lassen sich die Spuren dieser Bearbeitung nicht erklären. Auch müssen die Werkzeuge sehr kräftig geführt worden sein, weil sich aus den Spuren der Bohrer ergibt, daß diese bei jeder Umdrehung um etwa 2,5 Millimeter tief in das harte Material eingedrungen sind.

Welche Art von Edelsteinen zur Anwendung kamen, hat aus den aufgefundenen Ueberresten nicht bestimmt nachgewiesen werden können. Die Reihe der möglichen Materialien beschränkt sich auf fünf: Beryll oder Emerald, Topas, Chrysoberyll, Saphir oder Korund und endlich Diamant. Die mit diesen Edelsteinen angestellten Proben haben gezeigt, daß die Ranten der drei zuerst genannten unter weit geringerem Drucke als er zur Hervorbringung solcher Wirkungen, wie die beschriebenen, angewendet werden mußte, schon versagten. Es war hierzu das härteste Material nötig, so daß man auf die Anwendung des Korund oder noch wahrscheinlicher des Diamants verfallen mußte.

Was die Form der Werkzeuge anbelangt, so war diese der unseren modernen wahrscheinlich sehr ähnlich. Man bediente sich, wie schon bemerkt, der geraden Sägen und der Kreisjägen, der soliden Bohrer und der Hohlbohrer, der Graviermesser und der Drehwerkzeuge unter Benutzung von Drehbänken. Alle diese Werkzeuge waren jedenfalls mit Schneiden aus dem erwähnten harten Material versehen. Die geraden Sägen waren sicher 2,5 Meter lang, indem man damit Granitfänge bis zu 2,3 Meter Länge zugeschnitten hat. Ihre Dicke variierte von 5 Millimeter bei der Anwendung auf große Basaltblöcke bis zu 1 Millimeter beim Zuschneiden kleinerer Steinstücke.

Die Hauptbeispiele für die Anwendung der Diamantsäge wurden in dem Granitfange der großen Pyramide bei Gizeh gefunden, und es war daran ersichtlich, daß die Säge zweimal schief eingeschnitten oder — wie die Praktiker sagen — sich verlaufen hatte. Der Granitfange der zweiten Pyramide, bei dem der Spur nach die Säge sich am Boden verlor, gibt ein anderes Beispiel für die Anwendung dieses Werkzeuges ab.

Außerdem ist das Basaltplaster, das daselbst eine Fläche von etwa 1500 Quadratmeter bedeckt, aus mehreren Tausenden von Blöcken zusammengesetzt, die sämtlich mit der Säge so geschickt zugeschnitten sind, daß sie vollständig genau zusammenpassen. Die zuletzt erwähnte Pyramide stößt an die große Pyramide an und ist höchstwahrscheinlich mit derselben zugleich erbaut worden.

Andere Trümmerstücke, die von Dioritplatten herrühren, lassen aus den regelmäßigen konzentrisch verlaufenden Riefen, die trotz der Politur noch sichtbar geblieben sind, auf die Verwendung der Kreisjägen schließen.

Ferner kann man aus den aufgefundenen Steinresten erkennen, daß die alten Ägypter nicht nur rotierende Werkzeuge wie Diamantbohrer angewendet haben, sondern auch über Vorrichtungen verfügten, durch die das feststehende Werkzeug gegen das rotierende Steinstück zur Wirkung gebracht wurde. So läßt ein zu dem Boden eines steinernen Wasserbehälters gehöriges Stück sehr deutlich die Spuren des Drehwerkzeuges, außerdem aber auch den Einsatz der Zentumpitze einer Drehbank erkennen.

Sehr schöne Proben altägyptischer Steindrehkunst befinden sich im Britischen Museum zu London. Unter diesen ragt durch hohe Vollendung der Bearbeitung eine enghalsige Vase aus Diorit oder vielmehr aus durchsichtigem Quarz mit Adern von Hornblende besonders hervor. Die Wanddicke am Halse der Vase beträgt nur 1,24 Millimeter. Ferner ist hier noch eine große altägyptische Steinvasse zu erwähnen, die innen und außen abgedreht und mit Rücksicht auf ihre Größe ebenfalls sehr dünnwandig ist.

Die hier mitgeteilten Notizen dürften zur Genüge beweisen, daß nach dieser industriellen Richtung hin die altägyptischen Steinarbeiter schon eine weitgehende Anwendung von maschinenartigen Vorrichtungen bei ihrer Tätigkeit kannten.

Eine Stelle in den Schriften des römischen Dichters Magnus Ausonius, der im 4. Jahrhundert n. Chr. zu Burdigala (Bordeaux) lebte, besagt, daß an der Roer, einem Nebenflüßchen der Maas, das auf der hohen Benu in Rheinpreußen entspringt und über Tülich nach Holland fließt, zu jener Zeit eine Wassermühle zum Schneiden von Steinblöcken in Betrieb gewesen sei, jedoch ist weder eine genaue Notiz über den Ort, noch über die Einrichtung jener Sägemühle gegeben. Aus andern Nachrichten geht hervor, daß man damals und auch wohl später noch Steinlagen gebraucht haben soll, die aus einer Holzlatte bestanden, an deren Rante Feuersteinspitzen mittels eines Kittes befestigt waren.

Einem englischen Werke mit dem Titel „Stone-Working Machinery (London 1884)“ ist zu entnehmen, daß nach einer Annahme des römischen Schriftstellers Plinius die Sägemühle zum Schneiden von Steinen in der altperischen Landschaft Karien erfunden worden sei. Jener alte Autor scheint zu der Annahme dadurch gelangt zu sein, daß das berühmte Grabmal des Königs Mausolus in Halicarnassus, das im Jahre 350 v. Chr. erbaut worden sein soll, mit scheinbar geschnittenen Marmorplatten belegt war und er kein älteres Bauwerk solcher Art kannte. Plinius bemerkt noch dazu, daß jene alten Steinlagen eigentlich durch Schleifen mit Sand wirkten und demgemäß identisch mit den bis in die neuere Zeit benutzten sogenannten Schwerlängen waren. Diese Schwerlängen benutzte man zum Schneiden der härteren Steinarten, während man die weicheren, namentlich manche Sand- und Kalksteine, sowie Tonstücker mit Zahnjägen, die den Holzjägen ähnlich waren, zerschnitt.

Die erwähnte Schwerlänge, die nachweislich bereits im 14. Jahrhundert in Deutschland zum Stein schneiden benutzt wurde, besteht aus einem zahnlosen eisernen Blatte, das durch eingekreuzten, mit Wasser angefeuchteten scharfen Quarzsand zur Wirkung kommt. Um den aus Sand und Wasser bestehenden Schleifbrei so viel wie möglich in der Schnittrichtung zu erhalten, müssen solche Sägen horizontal arbeiten.

Nach Rarmarsch hat Pfister im Jahre 1842 das Prinzip der Zahnjägen bei der Konstruktion von Steinschneidemaschinen insbesondere zum Schneiden von Marmor zur Anwendung gebracht, indem er die Zahnung der Säge in eigentümlicher Weise beweglich herstellte. Es scheint indessen, daß diese Sägen sich als nicht genügend widerstandsfähig erwiesen haben, und folglich keine Verbreitung fanden.

Kreisjägen sind trotz ihres oben erwähnten uralten Gebrauchs in neuerer Zeit nur wenig zum Schneiden von Steinen benutzt worden; man hat diese erst wieder von Amerika aus als Diamantjägen empfohlen. Im Jahre 1845 wurden gewöhnliche gezahnte Kreisjägen in den Tonstückerbrüchen von Wales versucht, während schon im Jahre 1833 Wildes in London sich eine glattrandige, durch Schleifen wirkende rotierende Säge patentieren ließ. Der Franzose Gay verbesserte im Jahre 1865 diese Art von Kreisjägen dadurch, daß er deren Umfang mit einem Weirande versah, worin sich der anstatt des Sandes benutzte Schmirgel besser einkegte als in Eisen. (Fortsetzung folgt.)

Der Hirsch und die Fliege.

Jüngst lagerte sich eine Fliege auf eines Hirsches Gemweh: Wenn ich zu lästig auf dir liege, Sprach sie, „so rede frei.“

„Ei, steh doch!“ rief der Hirsch, „mein Liebchen, Bist du auch in der Welt?“ So geht es manchem stolzen Büchchen, Das sich für wichtig hält.

Gottlieb Konrad Pfeffel.

Vollfürsorge oder Zeitschriftenversicherung? Die Vollfürsorge, Versicherungsgesellschaft der freien Gewerkschaften und deutschen Konjunktionsgesellschaften, ist stets ein Gegner der Zeitschriftenversicherung gewesen, weil diese nur ein unzulänglicher Versicherungsschutz ist und die Leser sogenannter Zeitschriftenversicherungen einen wirklichen Versicherungsschutz durch den Abschluß einer guten Lebensversicherung für überflüssig halten. Daher hat die Vollfürsorge in vielen Publikationen ihre grundsätzliche Stellung gegen die Zeitschriftenversicherung dargelegt. In ihrer Beurteilung der Zeitschriftenversicherung weiß sich die Vollfürsorge eins mit den meisten deutschen Lebensversicherungsunternehmen, dem größten Teil des Zeitungsgewerbes, mit Sozialpolitikern und Wissenschaftlern. Die maßgebende Behörde, das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, hat vor einigen Jahren ihre Ansicht über die Abonnementversicherung in einem Rundschreiben mit den Worten zusammengefaßt: „... daß die Abonnementversicherung nicht als vollwertiger Ersatz für eine gewöhnliche, unabhängig vom Zeitungsbezug zu nehmende Versicherung gelten kann“.

Viele Volksgenossen erkennen nun den wahren Wert einer solchen Versicherung, die fast ausschließlich auf die wertvolle Bevölkerung reflektiert, und lehnen sie ab. Und da vermuten die Zeitschriftenverleger, die an den wöchentlich oder 14tägig erscheinenden, literarisch fragwürdigen, sehr teuren Heften jährlich Millionen verdienen, ganz richtig, daß ihnen in der Vollfürsorge, bei der jeden Monat rund 50 000 Versicherungsanträge gestellt werden, die gefährlichste Konkurrenz entsteht. Den objektiv geführten Kampf der Vollfürsorge — andere Gegner der Zeitschriftenversicherung sind viel scharfer und rücksichtsloser vorgegangen als sie — beantworteten die Zeitschriftenverleger nun mit unfairen Mitteln. Sie lassen Flugblätter in Unmengen gegen die Vollfürsorge verbreiten; Lügen, Entstellungen und falsche Vergleiche müssen herhalten. Die Vollfürsorge wird in den Orten, in denen diese Schmähschriften der Zeitschriftenverleger auftauchen, die Bevölkerung durch ein Gegenflugblatt über den wahren Charakter der Zeitschriftenversicherung aufklären. Dann wird schließlich der letzte Volksgenosse erkennen, daß die Zeitschriftenverleger zwar mit hohen Zahlen blaffen, aber die Abonnementversicherung nur einen mangelhaften Versicherungsschutz gewährt, dagegen dem Verleger Preisgewinne verbürgt; denn die Zeitschriftenversicherung dient ihm als Abonnementfang.

Pflicht der Arbeitnehmerschaft ist es, das eigene Versicherungsunternehmen, das diesen Kampf gegen die Herren Zeitschriftenverleger, denen um ihren Profit bangt, führt, nachdrücklich zu unterstützen.

Die Kleinen hing man, den großen Stinnes ließ man laufen. Es war der Sohn des großen Stinnes, der vor dem Berliner Gericht stand, um sich gegen Kriegsanleihschiebungen zu verantworten. Neben ihm eine Reihe kleinerer Schieber, die mit diesem Träger eines großen Namens über Nacht große Leute werden wollten. Mehr als zwei Monate haben diese Schieberfiguren vor den Schranken des Gerichts gesessen. Ein buntes Gemisch in- und ausländischer Nasgeier. Sie wollten aus Neubeständen Altbesitz machen und das Deutsche Reich um Millionen schädigen. Die berühmtesten Rechtsanwälte wurden aufgeboten, um zu verhindern, daß ein Hugo Stinnes hinter schwedische Gardinen kam. Der erste Rechtsanwalt Berlins hat viele Stunden hindurch, natürlich gegen ein angemessenes Honorar, das in die Hunderttausende geht, seine ganze Dialektik spielen lassen, um den Schlag zu parieren. Es ist so gekommen, wie es viele Leute nicht vorausgesehen haben, nämlich, daß die Kleinen gehängt und die Großen laufen gelassen wurden. Hugo Stinnes selbst wurde freigesprochen. Einige von diesen unangenehmen Zeitgenossen wurden zu Gefängnis und Geldstrafe verurteilt. Wenn auch die Hauptperson freigesprochen wurde, so nahm das Gericht doch eine normale Stümpfung vor. In der Urteilsbegründung heißt es: „Es war eine unzerstörliche Fahrlässigkeit von Stinnes, die um so schwerer wiegt, als er nach seinen eigenen Angaben bei der Finanzierung des Anleihegeschäfts mit Geld arbeitete, das nicht ihm gehörte, sondern ihm von befreundeter Seite anvertraut war. Ein erheblicher Verdacht bleibt bestehen, daß Stinnes schon zu Anfang bösgläubig war, wenn auch Gewisheit darüber für das Gericht nicht besteht.“ — Doch was nützt diese moralische Verurteilung, wenn jedermann sieht, daß hier ein ungeheurer Staatsapparat aufgebaut wurde, um schließlich zu einem solchen Ergebnis zu kommen. Selbst das „Berliner Tageblatt“ schreibt angeekelt dieser Tatsache: „Es war zu allen Zeiten schwierig, gegen Große aufzutreten und sie den Gelegen zu unterwerfen, die gegen die Kleinen leicht in Bewegung zu setzen sind.“ In der Tat, hätten kleine Leute vor Gericht gestanden, dann wäre der Prozeß in wenigen Tagen zu Ende gewesen und die Angeklagten wären zu hohen Strafen verurteilt worden. Dennoch soll es keine Klassenjustiz mehr geben, obwohl Tatsachen dies täglich bestätigen. Es bleibt nur zu hoffen, daß die Berufungsinstanz obigen Fehlprozeß korrigiert.

Die stark umstrittene Sozialpolitik. Die Sozialpolitik zog vor dem Kriege große Menschenmassen in ihren Bann. Darunter befanden sich weite Kreise des Bürgertums und der Wissenschaft. Die Gesellschaft für soziale Reform war der Kristallisationspunkt der sozialpolitischen Bestrebungen weiter Kreise. Es ist in der Nachkriegszeit anders geworden. Wissenschaftler und bürgerliche Kreise haben sich zurückgezogen und halbwegs teilweise der Ueberzeugung, daß in der Sozialpolitik des Guten zuviel getan wird. Desto eifriger müssen die Arbeiter ihre sozialpolitischen Belange verteidigen. Die Gesellschaft für soziale Reform hält am 24. und 25. Oktober in Mannheim ihre diesjährige Tagung ab. Professor Brieß wird den einleitenden Vortrag über den wirtschaftlichen Wert der Sozialpolitik halten. Die Reform des Schlichtungswesens soll den nächsten Verhandlungstag ausfüllen. Hierzu sprechen der bekannte Arbeitsrechtler Professor Hugo Sinzheimer und der Bonner Nationalökonom Herbert v. Bekerath. Die Mannheimer Tagung kann der Gewerkschaftsbewegung nicht gleichgültig sein. Es muß versucht werden, die Sozialpolitik wieder zu dem zu machen, was sie ist und sein soll, nämlich zum Angelpunkt der Wirtschaft.

Stand des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes. Der Amerikanische Gewerkschaftsbund (A. F. of L.), der im Jahre 1920 4 078 740 Mitglieder zählte, erlitt — wie auch die Gewerkschaften in Europa — in den darauffolgenden Jahren bedeutende Mitgliederverluste. Bis zum Jahre 1924 sank die Mitgliederzahl bereits auf 2 865 979. Die rückläufige Bewegung hielt verhältnismäßig sehr lange an, nämlich bis im Jahre 1926 (2 803 966). In den Jahren 1927 und 1928 war die Steigerung der Mitgliederzahl nicht so stark, wie man dies erhoffte, weshalb sich denn auch der Amerikanische Gewerkschaftskongress im Jahre 1928 speziell mit der Frage des Mitgliederbestandes befaßte und die Parole der „Verdoppelung der Mitgliederzahl“ aufstellte. Was das Verhältnis der Mitgliederzahlen zur Gesamtzahl der in der U.S.A. beschäftigten Arbeiter betrifft, so kann anhand des „American Labor Year Book“ festgestellt werden, daß es im Jahre 1925 insgesamt 33 897 000 Lohnarbeiter gab. Der Prozentsatz der organisierten Arbeiter beträgt somit circa 8,4 Prozent (Deutschland circa 58,6). Die Gesamtzahl der Werkstätten setzt sich dem Jahrbuch von 1926 nach wie folgt zusammen: Gelernte Arbeiter 4 914 651; Angelernte 6 384 567; Angelernte 11 072 171; Angestellte in Bureaus usw. 5 638 144; Handwerker 1 608 488; Öffentliche Dienstleistungen 658 351; Dienstpersonal 2 434 123. Wie man sieht, ist die bedeutendste Gruppe jene der ungelerten und angelernten Arbeiter, die bekanntlich von der A. F. of L., die sich hauptsächlich auf die Organisierung der gelernten Arbeiter verlegt, kaum erfasst werden.

Die Kindersterblichkeit bei den Arbeitern und anderen. Nach der Zeitschrift „Soziale Medizin“ starben Säuglinge bei 900 untersuchten Ehen bei Akademikern 5,4 Prozent, bei freien Berufen 8,1 Prozent, bei Beamten und Lehrern 6,1 Prozent, bei Kaufleuten 9 Prozent, bei Handwerkern 15,6 Prozent, bei Angestellten 16,3 Prozent und bei Arbeitern 20,7 Prozent. — Die Kindersterblichkeit bei den Arbeitern war also um das Vierfache höher als bei den Akademikern. Das sind Zahlen, die zu denken geben. Nach derselben Quelle wurde bei 7261 Konzeptionen Berliner Arbeiterfrauen nach mindestens 10jähriger Ehe ein Verlust von 50,64 Prozent der Geburten, nämlich 32,75 Prozent an Todesfällen und 17,89 Prozent an Aborten festgestellt. Bei zunehmender Kinderzahl wächst auch die Sterblichkeit, wie folgende Angaben zeigen. Bei 26 429 Geburten in 5236 Ehen starben von 100 Geborenen: im 1. Lebensjahre erste Kinder 22,9 Prozent, fünfte Kinder 26,3 Prozent, zehnte Kinder 41,3 Prozent, zwölfte Kinder 59,7 Prozent. An diesen Ziffern ist zu ersehen, daß eine gute Sozialpolitik die Rettung der Nation bedeutet. Die Sozialversicherung muß nicht nur bestehen bleiben, sondern noch weiter ausgebaut werden. Wie würde die Kindersterblichkeit wachsen, wenn einmal die Krankenversicherung der blödsinnigen Idee einer Zwangspartasse weichen müßte und damit die Familienversicherung und der sonstige Schutz fallen würde?

Wie die Musterpatrioten Milliarden ins Ausland brachten. Als in den Monaten April und Mai die Deutsche Reichsbank mit der Aufrechterhaltung der Währung zu kämpfen hatte, gab es praktische Leute in Deutschland, die ihr Geld rasch nach dem Auslande in Sicherheit brachten. Ohne Rücksicht auf die deutsche Wirtschaft und ohne jede Gewissenskrampfung wurde das Uebel durch die Handlung deutscher Kapitalistenkreise nicht unwesentlich vermehrt. Nun, da die Gefahr gebannt und die Reichsbank wieder Herr der Situation ist, scheint das Kapital langsam nach Deutschland zurückzuströmen. Der letzte Ausweis der Kreditbanken zeigt eine allerdings nur geringe Vermehrung der Kreditorenbestände. Bezeichnend ist eine Auslassung, die wir im letzten Wirtschaftsbericht der Deutschen Bank finden: „Die Kapitalflucht im April und Mai dieses Jahres hat den Banken rund eine Milliarde Reichsmark Kreditoren entzogen; wenn die Kapitalflucht auch vollständig zum Stillstand gekommen ist, so dürfte der Rückfluß der ins Ausland abgewanderten Gelder auf breiterer Front erst nach dem Abschluß der politischen Reparationskonferenz gleichzeitig mit neuem ausländischen Kapitalangebot einsehen. Wenn die Kreditinstitute aber rascher ihre Kreditoren auffüllen wollen, so können sie dies nur durch Bewilligung hoher Zinsen erreichen. So konnte sich bisher keine Verbilligung des Leihgeldes entwickeln.“

Was ist aus dieser sicher sehr vorsichtigen Bemerkung zu entnehmen? Erstens, daß eine Milliarde Mark deutsches Kapital ins Ausland verschoben wurde und damit die Wirtschaft hierzulande nicht unwesentlich erschwert wurde; zweitens, daß wohl die Kapitalflucht zum Stillstand gekommen ist, doch der Rückfluß nur zögernd einsetzt, weil man erst die vollständige Erledigung der Reparationsfrage abwarten will. Scheitert diese, so bleibt nicht nur das vorgezogene Geld draußen, sondern es zieht auch noch anderes nach sich; drittens, durch diese künstliche Verknappung des deutschen Geldmarktes sind die Zinsen in die Höhe getrieben worden und die so sehnlichst erwartete Verbilligung des Leihgeldes konnte nicht eintreten. — Ja, ja, der Patriotismus ist eine herrliche Sache, er darf nur nichts kosten, sondern was einbringen! Das Kapital strömt massenhaft über die Grenze, wenn bei der Stabilisierung der Währung irgendwelche ungeschuldete Schwierigkeiten entstehen. Die Leute, die eine solche Wirtschaftspolitik treiben und die Verschleppungen des Geldes veranlassen, nennen sich deutsche Wirtschaftsführer. So sehen sie aus!

Die Personenherrschaft und deren Gegenkräfte. Die vielfachen Gebundenheiten, die das Gesellschaftsleben dem freien Triebleben des Menschen auferlegt, werden alle überschattet durch die Herrschaft, welche durch den materiellen Besitz ausgeübt wird. Recht gut wurde die Abhängigkeit des Menschen von seinem Mitmenschen in Nummer 15 der „Sozialen Bauwirtschaft“ von dem Genossen Dr. Franz Reumann u. a. folgendermaßen dargestellt:

„Der Eigentümer herrscht über Menschen, denn das Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung besteht in der Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln. Der Proletarier ist ausschließlich angewiesen auf die Verwertung seiner Arbeitskraft. Diese Arbeitskraft kann er jedoch nur verwerten mit fremden Produktionsmitteln, die im Privateigentum von Kapitalisten stehen. Das Privateigentum zwingt den arbeitenden Menschen, ununterbrochen seine Arbeitskraft durch Eingehung immer neuer Arbeitsverträge zu nützen. In dem Augenblick also, in dem der Arbeiter das Fabriktor durchschreitet, steht er als rechtlich freier Mensch unter fremder Abhängigkeit, unter fremder Verfügungsgewalt, unter fremder Herrschaft. Die Personenherrschaft des Arbeitgebers wird in doppelter Form ausgeübt: sie ist zunächst eine isolierte Herrschaft, der einzelne Arbeitgeber übt Gewalt aus gegenüber seiner Belegschaft. Gegenüber der organisierten Macht der Arbeitnehmer schließen sich aber nun auch die Arbeitgeber zusammen, um organisierte Herrschaft auszuüben. Träger dieser organisierten Herrschaft sind die Arbeitgeberverbände. — Gegenüber dieser Gewalt, und zwar sowohl der isolierten als auch der organisierten Macht, werden drei Gegenbewegungen stark: Zunächst greift der Staat selbst regelnd in das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Belegschaft ein. Er sichert die Arbeitnehmer vor mißbräuchlicher Ausnutzung des Gewaltverhältnisses, insbesondere durch den staatlichen Arbeiterschutz und dessen weitere wichtige Bestandteile, der Vertragsschutz und Betriebschutz, umfassend diejenigen Regeln, die die vom Betriebe her drohenden Gefahren abwenden sollen. Die zweite Gegenbewegung bildet die Betriebsrätebewegung. Die Belegschaft erhält eine öffentlich-rechtliche Interessenvertretung in Form der Betriebsräte, die den Arbeitgeber in der Ausübung seiner Gewalt verfassungsmäßig, konstitutionell beschränken. Schließlich als dritte Bewegung werden die Gewerkschaften verfassungsrechtlich anerkannt. Sie nehmen ihren Mitgliedern die Befugnis zur Gestaltung des Inhalts ihrer Arbeitsverträge aus der Hand und kraft ihrer organisierten Macht regeln sie die Arbeitsbedingungen kollektiv. Das Problem der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung für alle künftigen Zeiten wird also stets ein dreifaches sein: Einschränkung der Herrschaft des Privateigentums über die arbeitenden Menschen durch die Gewerkschaften, durch die Betriebsvertretungen und durch den Staat.“

BEKANNTMACHUNGEN
DES ZENTRAL-VORSTANDES

Ausgeschlossen wurden auf Antrag der Zahlstelle **Hohburg** der Steinarbeiter Erich Jäckel wegen Streikbruch. Auf Antrag der Zahlstelle **Karlsruhe** der Steinmetz Heinrich Buchholz wegen Streikbruch.

Verlorene Mitgliedsausweise: In Zeitz das Verbandsbuch Nr. 106 434 für Alfred Krause, Steinseher. In Raumünzsch Nr. 774 088 für Hans Frey, Steinbauer. In Köln Nr. 103 712 F. Gosing, Steinseher. Letzteres angeblich gestohlen. Vor Mißbrauch wird gewarnt!

BEKANNTMACHUNGEN
DER ZAHLSTELLEN
UND GAULEITUNGEN

Frankfurt a. M. Am 2. September begehrt der Kollege **Karl Bernhardt**, von Beruf Schleifer, bei der bekannten Firma **F. Hofmeister**, Frankfurt a. M., sein vierzigjähriges Arbeitsjubiläum. Der Jubilar ist langjähriges Mitglied bei uns und vertritt nach wie vor die Interessen der Gesamtkollegen. Die Zahlstelle Frankfurt a. M. wünscht dem Kollegen noch weitere frohe Berufsjahre. Der Verbandsvorstand schließt sich dem Wunsch an.

Gau IV. (Gruppe Straßebau). Im Bezirk Thüringen und Regierungsbezirk Erfurt haben folgende Steinseherfirmen entweder keine Wohlfahrtsgelder eingezahlt oder sind damit stark im Rückstand: **Walter Renner-Zena**, Gebrüder **Hohmann-Timman**, **Karl Weber** und **Gebrüder Weber-Osterode**, **Ernst Schönewolf** und **W. u. K. Hildebrand-Göttingen**, **Chrenberg & Müller-Weida**, **Willy Knöchel-Suhl**, **Friedrich Hübenthal-Schmalldeden**, **Martin Becker-Krinitz**, **Hermann Saa-Grünungen**, **Osburg-Dingelstädt**, **Herrn Wintere-Breitenworbis**, **Gebr. Eiler-Gotha**, **Aug. Engelke-Dhrudra**, **Soffman-Straßfurt** und **Hermann Trost-Weisenfeld**. — Die bei genannten Firmen in Beschäftigung gestandenen Kollegen haben sich umgehend zu bemühen, daß die fälligen Wohlfahrtsmarken in die Bücher geleistet werden. Sämtliche genannte Firmen sind von der Kommission ohne Erfolg zum Zahlen aufgefordert worden.

Wegen Nichtabführen der Wohlfahrtsbeiträge sind folgende Steinseherfirmen im **Innungsbezirk Gera** nach wie vor gesperrt: **Kurt Böhm**, **Neufelshaus**, **Albin Müller**, **Görlich** bei **Sirchberg**; **Fiedler** und **Tröger**, **Weida**; **Karl Hoffmann**, **Bühnek**; **Wilhelm Wiegand**, **Greiz**; **Richard Fiescher**, **Zenlenroda**; **Kurt Neupert**, **Greiz**.

Adressenänderungen

- Gau (WB): **Jbbnbüren**. Vorl.: Seb. Rehm, Südmarl 18. — **Segeberg**. Kass.: Georg Wilken, Oldesloer Str. 88.
- Gau (WB): **Tilfit**. Kass.: Ernst Kawandt, Bismarckstraße 16.
- Gau: **Eichenstruth**. Vorl. u. Kass.: Karl Vogl, Nr. 81 1/2. — **Lehle** (Hannover II angeschlossen). Vertrauensmann: Willi Hains, Lange Straße 15.
- Gau: **Börrach**. Kass.: Eduard Pfeiffer, Turmringler Straße 18 (Hebelapotheke).
- Gau: **Schöstadt**. Vorl.: Joh. Franz, Kaiserhammer. Post Thierstein (Oberfr.). — **München**. Vorl.: Heinrich Kaufert, 2-SD., Baumstraße 6, II rechts.



Es. Das Zitat stammt von Goethe, Faust 1. Teil (Studierzimmer) und heißt:
„Mit Worten läßt sich trefflich streiten,
Mit Worten ein System bereiten,
An Worte läßt sich trefflich glauben,
Von einem Wort läßt sich kein Jota rauben.“

Neue Bücher, Zeitschriften

„Die Gemeinde“. Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. Verlag J. S. W. Diez Nachf., Berlin SW 68. Bezugspreis monatlich 60 Pf. — Au beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen oder direkt vom Verlag.
„Der Wahre Jakob“ ist zum Preise von 30 Pf. pro Exemplar in allen Volkshandlungen zu haben.
„Frauenwelt“. Halbmonatsschrift, Preis 40 Pf., mit Schnittmusterbogen 50 Pf. Verlag J. S. W. Diez Nachf., Berlin SW 68. Bestellungen bei allen Postämtern und Buchhandlungen.
„Wirtschaftliche Reichsbanner-Zeitung“. Erscheint wöchentlich. Postabonnement monatlich 90 Pf. Postämtern und Verlag J. S. W. Diez, Berlin SW 68, nehmen Bestellungen an.

ANZEIGEN

Wehrs Steinhauerbürsten
Rehbachstifte liefert fortwährend
Kollege Wehr, gepr. Steinmetz
Neustadt/Aisch (Bayern)

Altbrauchbares Pflastermaterial
wie Kopfsteine, Reihensteine
Kleinsteine, ferner Mosaik, Packe
und Schotter preiswert, sofort
lieferbar.
Bahn-, Straßen-, Tiefbau A. G.
Berlin-Lichtenberg, Ritterguts-
straße 47/8.

Steinarbeiterhosen aus III-Draht-
leder mit 12er Schuß u. Lederaschen
13.- Mk., aus II-Drahtleder 9.- und
6,50 Mk., **Mauersocken** 1,20 Mk.
Echt Lindner-Manchesterhosen
Qual. I 17.-, II 13.-, III 11.- Mk.
vers. n. Maß b. Bestellung von 20 Mk.
frei Haus, Preisliste u. Muster gratis.
Emil Hohfeldt, Dresden 6, Ritterstr. 2

Pflasterhämmer
aus bestem Schweißstahl
Rammen, Brechslangen
und sämtliche Werkzeuge
für den Straßenbau
lietert auch nach außerhalb
Otto Teske, Berlin N 31
Brunnenstraße 82

Den bekanntesten u. bestbewährten handgearbeit. Steinbruchschuh, **14,75** Reellste Beliefer. Hochw. Qualität.
Verlangen Sie Preisliste **Herm. Welbers** Berufsschuhwerk **Bad Godd.**

GESTORBEN

(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)
In **Beucha** am 8. August der Pflastersteinmacher **Herm. Keilitz**, 67 Jahre alt, 2 Jahre 7 Monate krank, Lungentuberkulose.
In **Goldberg** am 9. August der Brecher **Herm. Feige**, 47 Jahre alt, Unfall mit Motorrad.
In **Klein-Steinheim** am 13. August der Pflastersteinmacher **Georg Th. Feier**, 58 Jahre alt, tödlicher Unfall.
In **Höchstädt** am 15. August der Granitschleifer **Max Heinrich**, 23 Jahre alt, 25 Wochen krank, Herzlähmung.
In **Striegau** am 15. August der Granitsteinmetz **Paul Pätzold**, 49 Jahre alt, 5 Wochen lungenkrank.
In **Grimma** am 16. August der Brecher **Bruno Kaiser**, 53 Jahre alt, 4 Wochen krank, Blutvergiftung.

EHRE IHREM ANDENKEN
Verantwortliche Schriftleitung **Hermann Stebold**. Verlag **Ernst Winkler**, beide in Leipzig
Drud: Leipziger Buchdruckerei **Altiengeellschaft**, Leipzig.

Erfahrungen mit Betonstraßen

Die Studiengesellschaft für Automobil-Straßenbau (Stufa) hat in München unter Vorsitz vom Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Brigg eine Tagung abgehalten, auf der außer allgemeinen Fragen des Automobilstraßenbaues diesmal besonders die Probleme des Betonstraßenbaues erörtert wurden. Wir sind aus ganz naheliegenden Gründen keine Schwärmer für diesen Straßenbau, haben aber ein gewisses Interesse daran, über diese Art Straßenbau unterrichtet zu sein. Bei der Behandlung des großen Fragenkomplexes wurden zunächst die Anforderungen des Straßenbenutzers durch den Verkehrsreferenten des Bayerischen Automobilklubs, Graf Almeida, eingehend dargelegt. In allen Fachkreisen herrsche Einigkeit darüber, daß trotz des stark angewachsenen Verkehrs die Zeit für den Bau reiner Autostraßen noch nicht gekommen sei, man müsse daher nach einer vermittelnden Lösung suchen, die den Anforderungen aller Straßenbenutzer gerecht werde und eine reibungs- und gefahrlose Abwicklung des Verkehrs gewährleiste. Der Kraftfahrer verlange Straßen von mindestens 8 Meter Breite, ferner ebene oder möglichst wenig gewölbte Fahrbahn, überhöhte und vor allen Dingen übersichtliche Kurven und endlich eine griffige Straßendecke, um ein sicheres Fahren bei jeder Witterung zu gestatten und die Gleitgefahr vollständig einzuschränken. Während die ersten Anforderungen von allen Straßenbedeckungen erfüllt werden können, bietet die Betonstraße in bezug auf unveränderte Griffigkeit bedeutende Vorteile; sie hat daher auch in anderen Ländern und besonders in Amerika weitgehende Verbreitung gefunden. Nach den Ausführungen des Ministerialrats Wilbig wurde in Deutschland die erste Betonstraße auf freier Strecke erst im Jahre 1925 auf der Staatsstraße München—Starnberg erbaut; Ende 1929 wird Bayern auf rund 32 Kilometer Staatsstraßen rund 215 000 Quadratmeter Betondecke aufweisen und damit an erster Stelle in Deutschland stehen. Die Decken wurden hauptsächlich in Kesselformen bei München auf alte Mastadambahnen verlegt, ihre Unterhaltung gestaltet sich verhältnismäßig einfach. Auch die ursprünglichen Bedenken wegen der starken Abnutzung durch die Eigenbereifung der Wagen und Fußbeschläge der Pferde erwiesen sich als unbegründet; es müsse aber hervorgehoben werden, daß nur eine sachgemäße, sorgfältige Ausführung das Geheimnis des Gelingens bleibe.

Wie in so vielen technischen Dingen besteht auch im Betonstraßenbau über die beste Methode noch keine einheitliche Auffassung. In seinem Vortrag über den heutigen Stand des Betonstraßenbaues in Deutschland schnitt daher Professor Oken von der Technischen Hochschule Hannover derartige ungeklärte Fragen an und gab eine Kritik der bisherigen Vorschläge der Betonbauweise. Es wurde festgestellt, daß die Betonstraßen die außergewöhnliche Frostprobe sehr gut überstanden haben; die Schwierigkeiten der Rißbildung und der Konstruktion der Fugenränder bis zur Zeit der Gegenstand eifrigen wissenschaftlichen Studiums und praktischer Versuche. Der Vortragende ging dann auf einige Neuerungen über und erklärte, daß die Zemente durch gewisse Zusätze verbessert werden sollen. Auch über das Einbringen des Betons und seine Verdichtung wurde in ausführlichen Mitteilungen auf die neuesten Stampfmotoren hingewiesen, die die Mängel der bisherigen Preßluftstampfer vermeiden. Dabei wurde noch besonders darauf hingewiesen, daß der Bau von Betonstraßen ausschließlich mit heimischen Rohstoffen ermöglicht wird.

Im nächsten Vortrag äußerte sich Diplomingenieur Jäger, Präsidialmitglied des V.D.M.C., über Erfahrungen mit dem deutschen Straßenbau und die Erfordernisse bautechnischer Art vom Standpunkt des Kraftfahrers. Deutschland verfügt zur Zeit noch nicht über ein von Reich und Länderregierung anerkanntes Kraftwagenstraßenrecht; baldige Klarheit sei dringend zu wünschen, damit die Verschiedenheit auf den Landarten endlich aufhöre. Bei Ausführung und Trassierung der Straßenzüge müsse auf den Kraftwagenverkehr weitestgehende Rücksicht genommen werden, für den, außer dem Gendarm, die Bäume und die unübersichtlichen Kurven die größten Feinde sind. Die Ausführungsarten der Straßen würden wohl meist von wirtschaftlichen Gründen beeinflusst; es unterliege aber keinem Zweifel, daß die Betonstraße sehr große Vorzüge aufweise. Sie ist zunächst griffig genug, um ein sicheres Fahren bei allen Witterungen zu gewährleisten, und bei Nacht so hell, daß sie das Scheinwerferlicht reflektiert und alle anderen Straßenbenutzer schon auf weite Entfernungen erkennen läßt. Es sei zu erhoffen, daß der Betonstein bald gelingen möge, die Rißbildung der Straßendecke zu vermeiden. Auch sei dringend anzustreben, der Stohausführung mehr Augenmerk als bisher zuzuwenden, da die in gleichmäßigen Zeitabständen erfolgenden Wirkungen der Stoßfugen unter Umständen für das Fahrzeug gefährlich werden könnten. Man könne diesem Nachteil begegnen, indem man die Stoßfugen geneigt zur Straßennachse verlege, um hierdurch auf die Vorder- und Hinterräder nur zeitlich verschiedene Stoßwirkungen kommen zu lassen. Auch die Bankettauffüllung müsse mit besonderer Sorgfalt behandelt werden, da ein Abbröckeln des harten Betons und Abfallen der Fahrzeugräder sich in gefährliche Folgen auswirken kann. Der Vortragende schloß mit der Forderung nach neuen, brauchbaren Straßenzügen, indem er sich an die Worte eines bekannten Straßensachmannes anlehnte: Wir sind zu arm, um uns den Luxus schlechter Straßen leisten zu können.

Unterschied des Stilllegungsbegriffes des Betriebsrätegesetzes und der Stilllegungsverordnung

Betriebsstilllegung infolge Aussperrung und Entlassung von Betriebsratsmitgliedern

Nach dem § 6 der Stilllegungsverordnung scheidet diese bei Kampfhandlungen aus. Das Betriebsrätegesetz kennt den Begriff Streik oder Aussperrung überhaupt nicht, sondern ausschließlich den Begriff Stilllegung. Infolgedessen kommen die Grundfälle des höchsten Gerichtes, die in dem Abschnitt: „Kündigung von Betriebsvertretungsmitgliedern“ erst bei Eintritt der Stilllegung“ (IV), besprochen worden sind, auch bei einer Aussperrung zur Anwendung, die gleichzeitig die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Betriebsstilllegung erfüllt. Daher treffen die in dem vorigen Abschnitt erhobenen Bedenken auch hierauf zu, während bei einer Aussperrung, die die Voraussetzungen der Betriebsstilllegung erfüllt, noch neue, sehr erhebliche Bedenken hinzutreten. Man stelle sich als Gewerkschafter vor, daß in einem Betriebe mit 14tägiger Kündigungsfrist unter Einhaltung der Kündigungsfrist ausgesperrt worden ist und daß die Betriebsratsmitglieder erst am Tage des Ablaufs der Kündigungsfrist, an dem die Belegschaft tatsächlich ausgesperrt wird, mit 14tägiger Frist gekündigt werden können. Die Belegschaft ist also ausgesperrt, die Betriebsräte befinden sich noch für 14 Tage in einem Arbeitsverhältnis. Der Arbeitgeber verlangt natürlich von diesen Betriebsräten, daß sie Arbeit leisten. Sofort entsteht der Streit, ob die verlangte Arbeit Streikarbeit ist. Die Leistung von Streikarbeit müssen die Betriebsräte nach gewerkschaftlichen Grundregeln natürlich verweigern. Sie können infolge dieser Weigerung zwar nicht fristlos entlassen werden, aber sie verlieren ihren Lohnanspruch gemäß § 323 des Bürgerlichen Gesetzbuches mindestens in den Fällen, wo die Arbeit auf Grund des Arbeitsvertrages zumutbar gewesen ist oder soweit es sich um Notarbeiten handeln würde. Verweigern die Betriebsräte die Notarbeiten, dann können sie sogar fristlos entlassen werden. Unmittelbare Streikarbeit kann ohne Rechtsnachteile verweigert werden, mittelbare Streikarbeit dagegen nicht. (Siehe hierzu Professor Dr. Richter in „Grundverhältnisse des Arbeits-

rechts“, Seite 74/78, Professor Dr. Kaskel in „Arbeitsrecht“, III. Auflage, Seite 111/112, Professor Dr. Singheimer in „Grundzüge des Arbeitsrechts“, II. Auflage, Seite 171/172 und Professoren Dr. Hueck-Kipperberg, Lehrbuch des Arbeitsrechts“, I. Auflage, Seite 130/136. Wegen des Lohnanspruchs Arbeitswilliger bei Teilfreistellung, ebenda, Seite 80; Kaskel, ebenda, Seite 130/131; Singheimer, ebenda, Seite 192 und Hueck, ebenda, Seite 197/201.)

Die Streitigkeiten, die sich hier ergeben können, sind geradezu unabsehbar. Es kommt noch hinzu, daß keine Belegschaft dafür Verständnis hätte, daß die Belegschaftsangehörigen sämtlich ausgesperrt sind, während die Betriebsräte im Betriebe sind und ihren Lohn bekommen. Dem Betriebsrätegesetz kann gar kein größerer Schaden zugefügt werden, als daß solche Zustände tatsächlich eintreten würden. Deshalb ist es für die Gewerkschaften und die Betriebsratsmitglieder unbeschadet der Rechtsauffassung des höchsten Gerichtes nach wie vor zweckmäßiger, daß sich auch die Betriebsratsmitglieder mit ihrer Entlassung dann einverstanden erklären, wenn sie zusammen mit der Entlassung sämtlicher übrigen Belegschaftsangehörigen vorgenommen wird.

Etwas ganz anderes ist es dagegen, wenn ein Arbeitgeber eine Aussperrung in einer Form angeordnet hat, die den Begriff der Stilllegung im Sinne des Betriebsrätegesetzes nicht erfüllt. Hierüber hatte das höchste Gericht zweimal zu entscheiden. Einmal, bei der Entscheidung RWG 44/23 vom 20. August 1928, „Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1928, Seite 284, bestanden in einem Betriebe verschiedene lange Kündigungsfristen. Ein Teil der Belegschaft war ausgesperrt, der andere Teil der Belegschaft arbeitete bis zum Ablauf der längeren Kündigungsfrist weiter. Die Betriebsratsmitglieder hatten die kürzeren Kündigungsfristen. Hier hat das höchste Gericht mit Recht entschieden, daß die Betriebsratsmitglieder solange Betriebsratsmitglieder auszuüben haben, als im Betriebe die Produktion noch nicht eingestellt worden ist, denn bei anderer Auffassung würde ja ein Arbeitgeber eine Aussperrung durchführen können, die nur den Zweck hat, die Betriebsratsmitglieder aus dem Betriebe zu entfernen. Natürlich können sich auch hierbei Schwierigkeiten wegen Verweigerung von Streikarbeit ergeben. Jedoch treten diese Schwierigkeiten in diesem Falle hinter dem wichtigeren Schutz der Betriebsvertretung selbst zurück.

Kolleginnen und Kollegen! Väter und Mütter!

Eure gewerkschaftliche Pflicht ist noch nicht erfüllt, wenn ihr nur selbst der Organisation angehört. Eure Pflicht ist es, die erwerbstätigen Familienangehörigen, besonders auch die in der heimarbeit Beschäftigten, der zuständigen Gewerkschaft zuzuführen.
Eure im Lehrverhältnis sich befindlichen Söhne und Töchter gehören in die Jugendabteilung des zuständigen Verbandes.

Im zweiten Falle, der in RWG 27/28, Urteil vom 24. Oktober 1928, „Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1929, Seite 35, entschieden worden ist, hatte der Arbeitgeber zwar die gesamte Belegschaft ausgesperrt, dagegen die sofortige Wiederaufnahme des Betriebes angekündigt und andere Arbeiter zu schlechteren Bedingungen als früher neu eingestellt. Auch hier hat das höchste Gericht entschieden, daß die Aussperrung in dieser Form die Voraussetzungen des Stilllegungsbegriffes des Betriebsrätegesetzes nicht erfüllt. Die Betriebsvertretungsmitglieder durften ohne Zustimmung der Betriebsvertretung bzw. Erlaubnis der Arbeitsgerichtsbehörden in diesem Falle nicht entlassen werden. Auch mit dieser Auffassung müsse man sich einverstanden erklären, weil auch sie dem berechtigten Schutze der Betriebsvertretungsmitglieder dient und die weiter vorn angegebenen Bedenken hinter der Bedeutung dieses Betriebsrätegesetzes zurücktreten.

Die Lohntheorien

Der Kampf, den die Arbeiterklasse zu führen hat, ist in der Hauptsache ein Kampf um den Lohn. Von der Höhe des Lohnes hängt der Wohlstand des Arbeiters ab. Es kommt natürlich nur der Reallohn, also die wahre Kaufkraft des Geldes, in Frage. Die Frage des Lohnes und seiner Höhe ist nun Gegenstand aller ökonomischen Untersuchungen gewesen und ist es heute auch noch. Vor der industriellen Entwicklung der Wirtschaft hatte die Lohnfrage nur in der Landwirtschaft und im Handwerk Bedeutung. Die Lohnhöhe war meistens staatlich geregelt, so vor allem in England. Die in der jüngsteren Wirtschaft festgesetzten Löhne, die Minimallohne sein sollten, waren in Wirklichkeit Maximallohne.

Die Zeit des Frühkapitals brachte nun eine umstößende Aenderung. Die staatliche Regelung der Lohnfrage hörte auf, an ihre Stelle trat die private Abmachung zwischen Unternehmer und Arbeiter. Der Arbeiter als der wirtschaftlich schwächere Teil wurde nach allen Regeln der Kunst ausgebeutet. Das Lohnangebot der Unternehmer war eben der Lohn; er stellte knapp das Existenzminimum dar, er reichte gerade dazu, daß der Arbeiter nicht verhungerte. Aus dieser Not entstanden die Arbeiterkoalitionen, die nun wieder vom Staate, der das individuelle Arbeitsvertragsrecht anerkannt hatte, unterdrückt wurden. Diese Arbeitsvertragsregelung tritt nun in unserer Zeit in ein neues Stadium, nämlich die des kollektiven Arbeitsvertrages unter staatlichem Schutze.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts nahm die politische Ökonomie das Lohnproblem auf. Karl Marx, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus, wies an Hand der englischen Geschichte nach, daß die Geschichte eine Reihe von Klassenkämpfen darstelle und nichts anderes. Jeder Klassenkampf mußte sich nun auf wirtschaftlichem Gebiete ereignen; er war ein Kampf um den Lohn. Diese Kämpfe der Geschichte waren nun allerdings keine organisierten, sondern wild ausbrechende, spontane Taten einiger weniger. Der Erfolg war also gering, denn die Organisation fehlte. Diese mußte erst in jahrzehntelangem Ringen geboren werden. Die Entstehung der Gewerkschaften bringt es mit sich, daß die Aenderung eintrat, von der oben schon gesprochen wurde.

Eine der wichtigsten Lohntheorien ist das eherne Lohngesetz. Der Lohn richtet sich nach den notwendigen Unterhaltungskosten der Arbeiter. Der Arbeiter bekommt nur soviel, als er braucht, um sein Leben so fristen zu können, daß er noch die Arbeit gut verrichten kann. Ricardo heißt der Mann, der das zuerst sagte. Er sagte, die Arbeit sei auch nur eine Ware, und richtet sich nach demselben Preisgesetze wie jede Ware. Der Preis der Ware sei ihre Produktionskosten, also der Preis der Arbeit des Existenzminimums.

Die Schüler Ricardos gaben sich nun mit dieser Lehre nicht zufrieden. Sie legten auf das von ihm betonte Moment der Produktionskosten der Arbeit weniger Wert und schoben ein anderes Moment in den Vordergrund ihrer Erklärung. Sie wurden hierbei vor allem beeinflusst von der Bevölkerungslehre eines Malthus. Der Arbeitslohn hat danach zwei Bestimmungsgründe: zuerst den der Nachfrage, der sich nach dem der Volkswirtschaft für die Entlohnung der Arbeiter zur Verfügung stehenden Kapitalfonds, Lohnfonds genannt, richtet. Dann den Grund des Angebots, das nun von der Bevölkerungszunahme abhängt.

Diese Theorie des Arbeitslohnes wird die Lohnfondstheorie genannt. Diese wurde nun abgelöst von der Produktiv-

theorie des Lohnes. Die Höhe des Lohnes sollte danach abhängen von dem Erfolg, der Produktivität des Lohnes, d. h. der Arbeit. Nur Arbeit sollte retten können.

Interessant ist nun noch die Stellung Karl Marx' näher zu beleuchten. Marx basiert auf Ricardo. Er sagt jedoch, daß der Lohn nach oben seine Grenze finde bei dem Verwertungsbedürfnis des Kapitals, nach unten hin nach dem Maße an Elend, das der Arbeiter gerade noch ertragen kann, ohne den Hungertod zu sterben. Hiernach wäre eigentlich jede Lohnbeeinflussung zwecklos. Deshalb nennt man diese Theorie die pessimistische. Denn alle Anstrengungen, den Lohn zu erhöhen, hätten eine immer größere Erwerbslosenarmee zur Folge, die den Arbeitsmarkt überfüllt und das Angebot an Arbeitern ins Grenzenlose steigert. Dadurch wieder würde der Preis gedrückt werden müssen. Es entstünde ein Kreislauf, woraus man eben nie kommen könnte.

So müssen wir heute eigentlich erkennen: es gibt keine Lohntheorie, die standhalten würde. Die Volkswirtschaftslehre hat keine geben können. Wahrscheinlich ist, wie manches Phänomen in der Wirtschaft, der Lohn nicht näher zu erklären, sein Gesetz nicht zu definieren.

Die Gewerkschaftsbewegung kümmerte sich bekanntlich nicht um Lohntheorien, sondern ging ihre eigenen Wege! Ihr Ziel war: Hebung des Lebensstandards der arbeitenden Bevölkerung. Dieses Ziel muß das Ziel aller Wirtschaftens sein: daß soviel wie nur möglich an dem Sozialprodukt beteiligt sind, und daß dieses möglichst gerecht verteilt wird. Die kapitalistische Wirtschaftsordnung trägt es in sich, daß dieses nicht möglich ist. Bei ihr wird nicht die Arbeit entlohnt und als das Produktive anerkannt, sondern das Kapital ist das am meisten bedachte. Der Zins ist das Merkmal dieser Wirtschaftsweise.

Die Gewerkschaften zwangen schließlich die Unternehmer, die Arbeitskraft rationell auszunutzen, und damit das allgemeine Lohnniveau zu verringern, das Konto bzw. den Anteil des einzelnen aber zu erhöhen. Von diesem Standpunkte aus sind die steigenden Löhne ein Resultat aus der steigenden Produktivität der Arbeit.

Ein weiteres Moment, das jetzt auch in immer weiterem Maße von den bürgerlichen Nationalökonomien anerkannt wird, ist das Zusammenhängen von Kaufkraft der Massen und Beschäftigungsgrad der Industrie. Hoher Lohn, gute Konjunktur. Amerika vor allem hat dies erkannt und handelt danach, wenn auch die amerikanische Lohnhöhe nichts mit dem Reichtum des Landes zu tun hat.

Für uns ist die Frage der Lohnhöhe aber immer entscheidend. Wir wollen das Wohl der Arbeiter, wir wollen sie endlich an alle Bildungsmöglichkeiten heranbringen, wir wollen sie, ganz knapp gesagt, zu Menschen machen; darum also gewerkschaftlicher Kampf. Darum hinein in die Gewerkschaften, darum schwächt jeder den Kampf, der draußen bleibt; darum stärkt aber jeder den Kampf, der mit eintritt in unsere Reihen.

Politik und Wirtschaft — Wirtschaft und Politik

ff. Durch die Entscheidung des Reichsfinanzhofs in München, welche die deutschen Konsumgenossenschaften und ihre Mitglieder mit einer neuen und unerhörten Steuerbelastung von mindestens einem Drittel — d. i. ca. 20 Millionen Mark ihres gemeinsamen Wirtschaftsnutzens bedroht, ist die Frage der Aktivierung aller Konsumvereinsmitglieder und ihrer wahlberechtigten Angehörigen bei den Wahlen zum Schutze ihrer genossenschaftlichen Unternehmungen lebendig geworden. Wobei der Nachdruck auf die Mitglieder zu legen ist, da die Konsumgenossenschaften selbst durch eine klare Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes bei sofortiger Schließung ihrer Betriebe und Verteilungstellen verhindert sind, irgend eine andere als wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.

Unter diesen Umständen gewinnt die englische Arbeiterregierung Macdonalds für die Frage von Politik und Wirtschaft besondere Bedeutung. Alle kulturfortschrittlichen Denkenden in der ganzen Welt sehen die größte Hoffnung auf die Arbeiterregierung und zwar so sehr, daß das Konsumgenossenschaftliche Familienblatt des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine (Köln), dessen Führer ein Reichstagsabgeordneter des Zentrums ist, die Hoffnung ausspricht, „daß das neue britische Ministerium den deutschen Belangen besser gerecht werde, als die vorige — nämlich konservative.“

Diese politische Selbstverständlichkeit besitzt ihre Grundlagen in der englischen Volkswirtschaft, die bis zu einem Drittel ihres Umfangs von der Konsumgenossenschaftlichen Unternehmungsform in der Warenherstellung erfährt und auf allen industriellen Gebieten durch riesige Genossenschaftsfabriken „kontrolliert“ ist. Das bezeichnende der Zusammenfassung der englischen Arbeiterregierung ist nun, daß ein guter Teil ihrer maßgebenden Köpfe aus der Genossenschaftsbewegung stammt und daher ihre volkswirtschaftlichen Auffassungen genossenschaftlich fundamentiert sind. So ist u. a. der Ministerpräsident Ramsay MacDonald selbst ein alter Londoner Genossenschaftler und A. W. Leander, der neue Chef des Generalstabs, ein Abgeordneter der Genossenschaftspartei. Ein weiteres hervorragendes Mitglied der Regierung ist Mr. Barnes, der frühere Präsident der Londoner Konsumgenossenschaft, und zum Kolonialminister wurde ernannt, Mr. Sidney Webb, dessen Bücher über die Gewerkschaften wie Genossenschaften in aller Welt bekannt sind.

Bestimmt sind diese Tatsachen keine Zufälligkeiten. Sie sind einerseits darin begründet, daß die englischen Genossenschaften längst erkannt haben, wie wirtschaftliche Betätigung allein nicht den entscheidenden Fortschritt in der Volkswirtschaft ihres Landes garantiere, und andererseits darin, daß Erfahrungen über das genossenschaftliche Wirtschaftssystem eine Notwendigkeit in der Politik sind. Und so besitzen sie nicht nur eine eigene parlamentarische Genossenschaftspartei, sondern haben auch ein Kartell mit der politischen Arbeiterpartei vor den letzten Wahlen geschlossen, woraus nicht zum letzten der gewaltige Sieg der Arbeiterpartei zu erklären ist. Denn die englischen Konsumgenossenschaften zählen nahezu 6 Millionen Mitglieder und mit ihren Hausfrauen allein sind es schon 12 Million Wähler!

Diese gewaltige wirtschaftliche Anhängerschaft politisch zu nutzen, entspricht ganz dem realpolitischen Sinn der Engländer. Wobei noch festzustellen ist, daß die englischen Konsumgenossenschaften auch nicht im entferntesten steuerlich so belastet werden, wie die deutschen. Aber trotzdem wissen sie: Politik ist Wirtschaft! Oder umgekehrt. Und es ist deshalb ganzlich ausgeschlossen, daß auf nur ein einziger feindlicher Akt der Gesetzgebung oder Rechtprechung das englische Genossenschaftswesen bedroht, wie das deutsche. Im Gegenteil.

Daraus müssen für die deutschen Konsumgenossenschaften entsprechende Lehren gezogen werden. Wobei es sich natürlich weder um eine Genossenschaftspartei, noch um ein Kartell mit einer politischen Partei handeln kann. Aber der Grundlag: Politik ist Wirtschaft, muß Gemeingut aller Konsumvereinsmitglieder werden, wenn anders der systematische Mißhandlung der Konsumgenossenschaften durch die Rechts- und Mittelpolitiker und ihrer Exponenten in der Gesetzgebung und Rechtprechung ein Ende gemacht werden soll.

Ein neues Reichsvereinsgesetz

Das Reichsvereinsgesetz aus dem Jahre 1908, das heute noch in Geltung ist, steht nicht mehr in vollem Einklang mit den Artikeln 123, 124, 130 und 159 der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Einmal sind in dem Reichsvereinsgesetz aus dem Jahre 1908 noch Bestimmungen enthalten, durch die die Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehindert sind, politischen Vereinen beizutreten. Zum andern wird in dem Reichsvereinsgesetz aus dem Jahre 1908 die Anmeldung jeder politischen Versammlung vorgeschrieben und, soweit eine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden soll, ist diese genehmigungspflichtig.

Alle diese Einschränkungen entsprechen nicht mehr den Grundrechten, die in der Reichsverfassung enthalten sind. Das Reichsvereinsgesetz konnte daher bisher nur noch insoweit zur Durchführung kommen, als es den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht entgegensteht. Auf die Dauer ist es natürlich ein vollkommen unhaltbarer Zustand, daß in Kraft gebliebene Gesetze teilweise deshalb ungültig sind, weil sie der neuen Reichsverfassung nicht mehr entsprechen. Da sich der Staatsbürger an den Inhalt der Gesetze zu halten hat, kann er im einzelnen Falle natürlich nicht erkennen, wieweit ein an sich in Geltung gebliebenes Gesetz noch wirksam ist oder nicht. Daher ist es zu begrüßen, daß der Reichsminister des Innern am 3. Juni 1929 dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Vereinsgesetzes vorgelegt hat.

Etwas ganz anderes ist es, ob die Grundsätze, die in diesem Entwurf enthalten sind, tatsächlich dem Sinn, Zweck und Geist der Reichsverfassung entsprechen. Es sollen in diesem Entwurf die Bestimmungen beibehalten werden, daß die politischen Vereine die Adressen ihrer Vorstandsmitglieder und ihre Satzungen sowie die Aenderungen und, im Falle Vorstandsmitglieder und Satzungen nicht vorhanden sind, die Adressen ihrer Mitglieder und den Vereinszweck der Polizeibehörde mitteilen. Hierin liegt eine behördliche Bevormundung, die heute nicht mehr als berechtigt anerkannt werden kann! In der Begründung des Entwurfs wird hierüber gesagt, daß die Polizei verpflichtet ist, sich diese Angaben zu verschaffen, und daß es zweckmäßiger wäre, wenn die politischen Vereine diese Angaben selbst machen, da auf diese Weise Mißverständnisse verhütet werden. Diese Begründung ist aber nicht durchschlagend; denn für den Fall, daß ein politischer Verein wirklich die Absicht hat, die bestehende Staatsform mit Gewalt umzustürzen, wird er diesen Vereinszweck schwerlich der Polizei selbst mitteilen. In entscheidenden Fällen ist also die Polizei nach wie vor auf eigene Ermittlungen angewiesen. Allein schon aus diesem Grunde ist es zweckmäßiger, diese Bevormundung der Staatsbürger zu unterlassen.

Ebenso wenig kann das in dem Entwurf beibehaltene Recht der Polizei anerkannt werden, in jede öffentliche Versammlung, also auch in öffentliche gewerkschaftliche Versammlungen, zwei Polizeibeamte zu entsenden. Die Anwesenheit dieser Polizeibeamten ist tatsächlich auch weiter nichts als eine Bevormundung; denn wiederum wird schwerlich jemals der Fall eintreten, daß eine Revolution im Besitze von zwei überwachenden Polizeibeamten ausgerufen wird, so daß diese beiden Polizeibeamten Gelegenheit haben, durch sofortiges Eingreifen diesen Umsturz zu verhindern. Es ist daher zu fordern, daß auch diese Bestimmung fällt.

Durch einen besonderen Paragraphen wird in dem Entwurf zum Ausdruck gebracht, daß die Gewerkschaften keine politischen Vereine im Sinne des Reichsvereinsgesetzes sind; eine Bestimmung, die bekanntlich bereits in dem geltenden Reichsvereins-

gesetz enthalten ist. Jedoch entspricht der Wortlaut des in dem Entwurf hierzu vorgeschlagenen Paragraphen nicht der tatsächlichen Bedeutung der Gewerkschaften. Die Gewerkschaften sollen nach dem Entwurf nur insoweit keine politischen Vereine sein, als sie die Aufgaben aus dem Artikel 159 der Reichsverfassung erfüllen; also Einfluß auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nehmen.

Unberücksichtigt geblieben ist dagegen der Artikel 165 der Reichsverfassung, wonach es Aufgabe der Gewerkschaften ist, auch auf die Umgestaltung der Wirtschaftsverfassung überhaupt aus schlaggebenden Einfluß zu nehmen, so daß man aus dem Entwurf herauslesen kann, daß insoweit unter Umständen die Gewerkschaften als politische Vereine angesehen werden sollen. Hier ist eine Klarstellung unbedingt erforderlich! Auch bezüglich der verschiedenen Bedeutung des Artikels 124 der Reichsverfassung über die allgemeine Vereinigungsfreiheit und des Artikels 159 der Reichsverfassung über die besondere wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit, die viel weitgehender ist, enthält der Entwurf große Unklarheiten. Beispielsweise kann die allgemeine Vereinigungsfreiheit durch Strafgesetze eingeengt und durch Artikel 48 der Reichsverfassung vorübergehend aufgehoben werden, während die wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit weder

Empfehlenswerte Schriften aus unserem eigenen Verlag:

Die Geschichte der Straße und ihrer Arbeiter

Von ALEXANDER KNOLL. Reich illustriert
Band I und II. Pro Band 10 Mark, für Verbandsmitglieder 8 Mark

Der alten Steinmehlen Recht und Gewohnheiten

Von RUDOLF WISSELL
Preis 2.50 Mark, für Verbandsmitglieder 1.50 Mark

durch Strafgesetze eingeengt, noch durch Artikel 48 der Reichsverfassung Bedeutung hat. Der Gesetzgeber wollte eben die wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit des Artikels 159 der Reichsverfassung kein Unterfall der allgemeinen Vereinigungsfreiheit des Artikels 124 der Reichsverfassung ist, sondern vollkommen selbständige Bedeutung hat. Der Gesetzgeber wollte eben die wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit viel weitgehender gewährleisten und sichern als die allgemeine Vereinigungsfreiheit. Auch hier ist es notwendig, daß bei den Beratungen dieses Gesetzesentwurfs im Reichstage diese Unterschiede noch ausdrücklich beachtet werden.

Schließlich gewährleistet der Entwurf eines Reichsvereinsgesetzes auch noch die in den Artikeln 124 und 159 der Reichsverfassung enthaltene Vereinigungsfreiheit der Jugendlichen unter 18 Jahren, aber wiederum in einer Weise, die unbefriedigend ist. Es wird zum Beispiel in der Begründung des Entwurfs hierzu die Auffassung vertreten, daß Vater oder Vormund oder Lehrherr oder Schule die allgemeine und die besondere Vereinigungsfreiheit der Jugendlichen durch Verbote beschränken können, was dem Sinn und Zweck der Reichsverfassung durchaus entgegensteht würde. Wegen sämtlicher Einzelheiten mag auf den Artikel von Röpel in der „Arbeits“, Juli 1929, S. 439, verwiesen werden. An dieser Stelle

genügt es, die Aufmerksamkeit der Verbandsmitglieder auf diesen Gesetzesentwurf zu lenken. Aufgabe der Gewerkschaften und der ihnen nahestehenden politischen Parteien ist es, dafür zu sorgen, daß das neue Reichsvereinsgesetz eine Gestalt und einen Inhalt bekommt, die dem wirklichen Sinn und Zweck der Reichsverfassung vollkommen gerecht wird.

Steigende Betätigung der öffentlichen Hand in der Wirtschaft

Die wachsende Betätigung der öffentlichen Hand in der Wirtschaft muß als ein natürlicher Vorgang in der Wirtschaftsentwicklung bezeichnet werden. Es mögen noch so viele Kräfte dagegen angekehrt werden, trotzdem läßt sich dieser Prozeß nicht aufhalten. Dem Kongreß der Internationalen Handelskammer in Amsterdam wurde sehr reichhaltiges Material über diese Frage von mehreren Ländern vorgelegt. Sehr lehrreich ist die Entwicklung in England. Dieses Land galt bisher als das Eldorado des Privatkapitalismus, aber auch dort macht sich ein Umschwung bemerkbar. Die Elektrizitätswirtschaft Großbritanniens wird ebenfalls zum Gegenstand öffentlicher Bewirtschaftung. Die Leistungsfähigkeit der Elektrizitätswirtschaft Englands ist von 1920 bis 1928 um 3,95 Millionen Kilowatt auf 8,86 Millionen Kilowatt gesteigert worden. Die Produktionskraft der von der öffentlichen Hand kontrollierten Elektrizitätswerke hat sich um 125 v. H. erhöht, während diejenige der Privatwirtschaft nur um 30 v. H. gestiegen ist. Infolgedessen ist die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Elektrizitätswerke den der Privatwirtschaft gegenüber um das Doppelte überlegen.

Ueber Deutschland brachte das Material der IHA teilweise neue Ziffern. Ein Ueberblick über die Betätigung der öffentlichen Hand hierzulande ergibt folgendes: Die Steinkohlenförderung ist zu 6 v. H. in öffentlichen Besitz, vor dem Kriege 13 v. H. Die Abnahme ist aus dem Verlust der Bergwerke in Oberschlesien und der Saar zu erklären. 75 v. H. aller Gaswerke mit rund 90 v. H. der Produktion sind in kommunalen Besitz. Die Wasserversorgung geschieht ebenfalls überwiegend durch öffentliche Unternehmungen. Die Elektrizitätsversorgung wird gleichfalls von diesen zum größten Teil beherrscht; hier ist aber der Ueberblick schwieriger, weil zahlreiche Unternehmungen gegründet wurden. Das Verkehrswesen unterliegt ebenfalls zum übergroßen Teile der öffentlichen Bewirtschaftung. 1911 betrug die Zahl der Privatbahnen noch 133, die der gemeindlichen Bahnen 113. 1927 bestanden noch 36 private und 120 kommunale Bahnen. Daneben bestanden noch 67 gemischtwirtschaftliche Bahnunternehmungen. Im Kraftwagenverkehr macht sich die öffentliche Hand immer stärker fühlbar. Die Reichspost beförderte 1926 mit einem Kraftwagenpark von 2572 Automobilen 26,2 Millionen Menschen. Daneben bestanden öffentliche Kraftverkehrsunternehmen mit 787 Automobilen. Die Reichsbahn dringt immer mehr in das Gebiet der Kraftverkehrsunternehmen ein. Sie unterhält 14 eigene Kraftwagenlinien für den Personenverkehr mit 206 Kilometer Streckenlänge. Dazu kommen 26 Kraftwagenlinien für den Güterverkehr mit einer Streckenlänge von 10 000 Kilometer. In den sieben größten Städten wurden im Jahre 1926 mit 644 Kraftomnibussen 136,5 Millionen Personen befördert. Von der Deutschen Luftflotte sind 45 v. H. des Aktienkapitals im Besitz des Reichs und der Länder. Auf dem rein industriellen Gebiete arbeitet die Holdinggesellschaft des Reichs, die V. i. a. G. Der Wohnungsbau wird immer mehr zu einer öffentlichen Angelegenheit. In das Bankwesen dringt die Reichskreditgesellschaft, die Länderbanken und die kommunalen Bankinitiativen ein. Daneben gibt es noch zahlreiche Gesellschaften für den Kohlenbetrieb und auf sonstigen Gebieten. So nimmt auch in Deutschland die Betätigung der öffentlichen Hand immer mehr zu. Diese Entwicklung wird niemand zu verhindern vermögen.

Für Rechtsaufklärung

Bereinfachte Zahlung von Gerichtskosten

„Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“ So geht es auch bei der Zwangsvollstreckung. Die Verteilung des Erlöses richtet sich nach der Reihenfolge der Pfändungen. Wer zu spät kommt, geht daher bei der Verteilung evtl. leer aus. Auch hier ist Zeit Geld. Voraussetzung für die Durchführung einer Zwangsvollstreckung ist, daß der Gläubiger sich im Besitz eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels (Urteil, Vergleich usw.) befindet. Ein solcher Titel muß im Klagewege erstritten werden. Das Gericht soll nach den gesetzlichen Bestimmungen seine Tätigkeit aber vielfach von der Einzahlung eines bestimmten Gebührevorschusses abhängig machen. So soll z. B. ein Zahlungsbefehl, ein Versäumnisurteil, erst nach Zahlung des Gebührevorschusses erlassen werden. Ebenso soll ein Termin zur Güte- oder Streitverhandlung erst nach Zahlung des Vorschusses angesetzt werden. Auch in Privatklagesachen (wegen Beleidigung oder dergleichen) soll vor Zahlung des Gebührevorschusses keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

Der Antragsteller hat daher zur Vermeidung unliebsamer Verzögerungen alle Veranlassung, den Vorschuß möglichst schon bei Stellung des Antrages bzw. bei Einreichung der Klage zu entrichten. Sonst erhält er zunächst eine Aufforderung zur Zahlung des Gebührevorschusses. Erst nach dessen Zahlung tritt das Gericht in Tätigkeit.

Diese Forderung mag hart erscheinen. Aber auch das Gericht muß auf den Eingang seiner Gebühren bedacht sein. Der arme Gläubiger wird dadurch nicht benachteiligt, da er, wenn ihm das Armenrecht bewilligt ist, von der Zahlung der Vorschüsse befreit ist.

Durch die seit einigen Jahren erfolgte Einführung der Gerichtskostenmarken ist es den Antragstellern ermöglicht, gleichzeitig mit dem Antrag den erforderlichen Gebührevorschuß einzulösen. Alsdann tritt das Gericht ohne Verzug in Tätigkeit. Jeder, der häufiger mit dem Gericht zu tun hat, beschafft sich daher zweckdienlich einen Vorkostenmarkenbuch, so wie er sich auch für Postzwecke mit Briefmarken versieht. Allerdings sind die Vorkostenmarken nicht an den Postanstalten, sondern nur an den Gerichtsstellen und sonstigen besonderen Vorkostenmarken-Verkaufsstellen erhältlich. Ueber die Höhe der zu zahlenden Vorschüsse geben Aushänge im Gerichtsgebäude Auskunft; auch der jährliche Steinarbeiter-Kalender enthält darüber das Nötige.

Die Vorkostenmarken sollen lediglich zur Einzahlung von Vorschüssen dienen. Bereits zum Soll gestellte Gerichtskosten sollen dagegen nicht in Vorkostenmarken gezahlt werden. Vielfach senden die Parteien Briefmarken statt Vorkostenmarken ein. Abgesehen davon, daß das Gericht nicht verpflichtet sein dürfte, die Zahlung in Briefmarken als Deckung des Vorschusses anzusehen, wird dadurch, daß den Beamten die Sorge für den Umtausch der Marken überlassen bleibt, der Geschäftsgang erheblich erschwert. Auch die Befügung von Bargeld statt Vorkostenmarken stellt eine Erschwerung des Geschäftsganges dar. Bargeld sollte schon der Verlustgefahr wegen stets besonders mittels Postanweisung oder Zahlkarte unter genauer Bezeichnung der Sache und des Zweckes der Einzahlung an die Gerichtsstelle eingesandt werden.

Die Vorkostenmarken sind am oberen Rande des für das Gericht bestimmten Schriftstücks fest aufzuleben (also nicht auf die Abschrift); sie sind also nicht etwa nur anzuklammern oder teilweise zu befestigen. Ihre Entwertung erfolgt durch das Gericht. Jedoch bleibt es der Partei unbenommen, die Vorkostenmarken am oberen Rande mit ihrem Namen oder ihrer Firma zu versehen, doch darf dadurch der Wertbetrag der Marken nicht unkenntlich werden.

Bisher hatten die Vorkostenmarken nur für die Länder Gültigkeit, von welchen sie ausgegeben waren. So konnten z. B. bei einem bayerischen Gericht keine Vorkostenmarken in preussischen Vorkostenmarken eingezahlt werden. Erleichterungswürdig ist dieser Nachteil im Interesse der Rechtssuchenden durch eine Vereinbarung der Länder des Reichs kürzlich behoben worden. Seit dem 1. April 1929 werden in den einzelnen Ländern auch die Vorkostenmarken des Aufenthaltslandes des Kostenschuldners in Zahlung genommen, allerdings mit der

Einschränkung, daß die zu begleichende Kostenschuld 50 Reichsmark nicht übersteigt.

Da die Prozesskosten durch Reichsrecht geregelt sind, sind sie für alle Länder gleich. Die Berechnung der Vorschüsse bietet daher in dieser Hinsicht keine Schwierigkeiten.

Die Einführung der Gerichtskostenmarken bildet sowohl für die Rechtssuchenden als auch für das Gericht eine Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges. Es liegt daher sehr im Interesse der Rechtssuchenden, von dieser Einrichtung in allen zulässigen Fällen Gebrauch zu machen.

Schmerzensgeld

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann der Betroffene außer dem Vermögensschaden auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Zubilligung eines Schmerzensgeldes an den Geschädigten bei Vorliegen einer „unerlaubten Handlung“ ist unser Recht schon seit dem 15. Jahrhundert bekannt; es wurde aber nur „Personen vom Bauern- oder gemeinen Bürgerstande“ zubilligt. Voraussetzung für die Zubilligung des Schmerzensgeldes ist das Vorliegen einer „unerlaubten Handlung“, also einer strafbaren oder widerrechtlichen. Ueber die Fälle der vorläufigen Körperverletzung wird kaum ein Zweifel bestehen. Fahrlässige Körperverletzung kann verursacht werden z. B. durch die Unterlassung des Streuens bei Glätteis, durch nicht ausreichende Sicherung von Kellerlukken, Falltüren oder Brunnenschächten, durch Unterlassung der Anbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bei Treibriemen, Schwungradern und dergl., durch achtloses Wegwerfen von Obstschalen, durch Abstützen schadhafter Verputzstücke oder loser Dachziegel, deren Instandsetzung der Hauseigentümer unterlassen hat.

Nach dem alten Rechtsjah „Jungfernkranz ist Goldes wert“ steht ferner einer unbefohlenen Braut eine Entschädigung zu, das bisherige Kranzgeld:

Nahmt du der Braut die Frauenehre,
Das Kranzgeld billig ihr gewähre.“

Einen gleichen Anspruch hat eine weibliche Person, die das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens geworden ist.

Für eine widerfahre Beleidigung gibt es jedoch keine Geldentschädigung. „Geld heißt keinen Ehrenschatz“, denn der Gesetzgeber ist der Ansicht, daß dem Deutschen die Ehre zu hoch stehe, als daß er zum Ausgleich für eine Kränkung Geld annehmen würde. Nach § 231 des Strafgesetzbuches hat der Verletzte in allen Fällen der Körperverletzung einen Anspruch darauf, daß auf sein Verlangen neben der Strafe auch auf eine an ihn zu zahlende Buße erkannt werde. Alsdann ist die Geldentziehung weiterer Entschädigungsansprüche ausgeschlossen. Der Mindestbetrag der Buße ist 3 RM, ihr Höchstbetrag 10 000 RM. Auf eine Buße kann auch dann erkannt werden, wenn nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein Entschädigungsanspruch nicht geltend gemacht werden kann.

Das Schmerzensgeld soll den Verletzten für die körperlichen und seelischen Schmerzen, für die Sorge und den Kummer, die er infolge der unerlaubten Handlung erdulden mußte, entschädigen. Es kann also auch Ersatz verlangt werden für die Verunstaltung, die infolge der Verletzung eingetreten ist. Der Verletzte soll gewissermaßen durch die Zubilligung einer Geldsumme in die Lage versetzt werden, sich zum Ausgleich für die Leiden, die er überstanden oder noch durchzumachen hat, andere Vorteile zu verschaffen.

Dieser Anspruch steht nur dem Verletzten für seine Person zu. Daher ist z. B. ein Anspruch der Eltern wegen des Schmerzes über den Verlust eines Kindes ausgeschlossen. Infolge dieses rein persönlichen Charakters des Schmerzensgeldes ist der Anspruch in der Regel nicht übertragbar und geht auch nicht auf die Erben über. Daher unterliegt das Schmerzensgeld nicht der Pfändung (§ 851 ZPO), auch ist es nicht verpfändbar (§ 1274 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die Höhe des Schmerzensgeldes ist nach billigem Ermessen festzusetzen, insbesondere sind die persönlichen und die Vermögensverhältnisse beider Parteien zu berücksichtigen.

Die reine Gefährdungshaftung für Betriebsunfälle ist durch besondere Gesetze geregelt, so z. B. für Eisenbahnen aller Art und Bergwerke durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207), für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch das Gesetz vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437), für Betriebsunfälle durch die WBerf.-Ordg., für den Luftverkehr durch das Gesetz vom 1. Januar 1922 (RGBl. I S. 681). In allen Fällen, in denen die Entschädigungspflicht des Transportunternehmers auf den Bestimmungen dieser Haftpflichtgesetze beruht, ist die Zubilligung eines Schmerzensgeldes ausgeschlossen, weil dieses in den genannten Gesetzen nicht vorgesehen ist. Bemerkenswert sei, daß hierin vielfach eine unbillige Härte erblickt wird.

„Trunken gelündigt, nüchtern gebüßt“

Bei Carpow, dem bedeutenden Rechtsgelehrten zu Beginn des 17. Jahrhunderts — von dem berichtet wird, daß er die Bibel 53mal ganz durchgelesen habe, der aber als Richter dadurch eine traurige Berühmtheit erlangt hat, daß er mehr als 20 000 Todesurteile, meist in Hexenprozessen, gefällt hat — galt Trunkenheit stets als Strafmilderungsgrund. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt das deutsche Militärstrafgesetzbuch heute noch insofern, als es einer selbstverschuldeten Trunkenheit die Wirkung eines Strafmilderungsgrundes ausdrücklich abspriicht, wenn die Tat in Ausübung des Dienstes begangen wurde.

Unser Strafgesetzbuch beurteilt die Sache milder und läßt die Möglichkeit offen, sich „mildernde Umstände anzutrinken“. Inwiefern diese in dem Zustande der Trunkenheit erblickt werden können, entscheidet im Einzelfalle der Richter nach freiem Ermessen unter Würdigung der gesamten Umstände.

Der bekannte § 51 des Strafgesetzbuches läßt zwar unzurechnungsfähig als Schuldverschuldungsgrund zu, wenn die Tat in einem Zustande der Bewußtlosigkeit ausgeführt ist. Um in Bewußtlosigkeit überzugehen, muß das Stadium der Trunkenheit nun doch schon ein sehr gesteigertes sein, in der Regel äußert sie sich in einer bloßen Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung oder in einer nur verminderten Zurechnungsfähigkeit. Beide reichen unter Umständen wohl zur Bewilligung mildernder Umstände, aber nicht zur Gewährung der Straffreiheit aus.

Das Bürgerliche Gesetzbuch macht den Täter für den einem andern in der Trunkenheit zugefügten Schaden voll ersatzpflichtig. Er haftet so, als wenn er bei gesundem Bewußtsein den Schaden fahrlässig verursacht hätte. Nur eine Ausnahme läßt das Gesetz gelten, nämlich den Fall, daß die sinnlose Betrunktheit nicht durch eigenes Verschulden entstanden ist. Es kann immerhin möglich sein, daß jemand die betraufende Eigenschaft eines Getränkes nicht kannte oder kennen mußte, zu denken wäre hier z. B. an den Unjug, daß ihm Schnaps in das Bier geschüttet wurde. Wer sich aber auf einen solchen Ausnahmefall beruft, wird seine Behauptung auch zu beweisen haben.

Also wäre ein vermöglicher Mann, der einem armen Menschen in sinnloser Betrunktheit einen erheblichen Schaden zufügt, unter Umständen nicht zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet? Auch hieran hat der Gesetzgeber gedacht und von dem Ausnahmefall nochmals eine Ausnahme vorgesehen — und somit die Regel der vollen Ersatzpflicht wiederhergestellt. Wer für einen verursachten Schaden nicht verantwortlich ist, hat nämlich gleichwohl insofern Ersatz zu leisten, als es die Billigkeit erfordert. Solche Billigkeitsgründe können in den Umständen der Tat erblickt werden, in der Art und Weise, in der sie ausgeführt wurde, insbesondere aber in den unterschiedlichen Vermögensverhältnissen der Beteiligten.

So gilt also der als Ueberschrift gewählte alte Rechtsjah unserer Ahnen grundsätzlich auch heute noch.